

19

# AKTUELLES AUS DEN INSTITUTIONEN

10. Jahrgang  
06. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

|                                                               |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>NEUES AUS DEN PARLAMENTEN .....</b>                        | <b>3</b>  |
| PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT .....            | 3         |
| ABGEORDNETENKAMMER.....                                       | 3         |
| VLAAMS PARLEMENT .....                                        | 4         |
| PARLEMENT FRANCOPHONE BRUXELLOIS .....                        | 5         |
| <b>NEUES AUS DEN REGIERUNGEN .....</b>                        | <b>6</b>  |
| REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT .....            | 6         |
| FÖDERALREGIERUNG .....                                        | 29        |
| BELGISCHE NATIONALBANK .....                                  | 32        |
| VLAAMSE REGERING .....                                        | 32        |
| GOUVERNEMENT DE LA FÉDÉRATION WALLONIE-BRUXELLES .....        | 33        |
| KONZERTIERUNGSAUSSCHUSS .....                                 | 33        |
| <b>EUROPA UND REGIONALE ZUSAMMENARBEIT .....</b>              | <b>34</b> |
| EUROPÄISCHE KOMMISSION .....                                  | 34        |
| EUROPARAT - KONGRESS DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS ..... | 34        |
| BENELUX PARLAMENT .....                                       | 34        |
| INTERREGIONALER PARLAMENTARIERRAT IPR - GROBREGION .....      | 35        |
| <b>BELGISCHES STAATSBLETT.....</b>                            | <b>36</b> |
| <b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>                               | <b>41</b> |

---

# Neues aus den Parlamenten



**Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

## AKTUELLE TERMINE

### Ausschusssitzungen:

#### **Montag, 11.05.2026**

**Ausschuss I** für allgemeine Politik und Zusammenarbeit, Finanzen, lokale Behörden, Raumordnung, Energie, nachhaltige Entwicklung und Wirtschaftsförderung

[Tagesordnung](#)

#### **Dienstag, 12.05.2026**

**Ausschuss II** für Kultur, Erwachsenenbildung, Tourismus, Denkmal- und Landschaftsschutz

[Tagesordnung](#)

#### **Mittwoch, 13.05.2026**

**Ausschuss IV** für Gesundheit, Soziales, Familie und Wohnungswesen

[Tagesordnung](#)



**Abgeordnetenversammlung**

## ORDRE DU JOUR DES SÉANCES PLÉNIÈRES

Semaine du 11 au 15 mai 2026

### **Mardi, 12/05/2026**

#### **Projets de loi et propositions**

1. Projet de loi-programme, n°s [56K1378](#)/1 à 35.
2. - Projet de loi portant la réforme des pensions (I), n°s [56K1405](#)/1 à 9.  
- Projet de loi portant la réforme des pensions (II), n°s [56K1406](#)/1 à 4.
3. Proposition de résolution visant à renforcer la coopération en matière de défense au sein du Benelux, n°s [56K0367](#)/1 à 3.
4. Projet de loi modifiant la loi du 22 avril 2019 relative à la qualité de la pratique des soins de santé et modifiant la loi coordonnée du 10 mai 2015 relative à l'exercice des professions des soins de santé, n°s [56K1379](#)/1 à 8.

5. - Projet de Loi-cadre (I), n°s [56K1334](#)/1 à 8.

- Projet de Loi-cadre (II), n°s [56K1335](#)/1 à 7.

6. Projet de loi modifiant la loi du 16 mars 1968 relative à la police de la circulation routière suite à l'adoption du nouveau Code pénal et portant des dispositions diverses et modifiant la loi 3 du 21 juin 1985 relative aux conditions techniques auxquelles doivent répondre tout véhicule de transport par terre, ses éléments ainsi que les accessoires de sécurité, n°s [56K1403](#)/1 à 6.

7. Projet de loi modifiant la loi du 23 juillet 1926 relative à la SNCB et au personnel des Chemins de fer belges, en ce qui concerne la modernisation de la gestion du personnel des Chemins de fer belges (I), n°s [56K1416](#)/1 à 6.

8. - Projet de loi portant abrogation des articles 18ter, 18quater, 21ter et 21quater de la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré structuré à deux niveaux, relatifs aux recours en matière de validité des élections et démissions des membres du conseil de police, n°s [56K1343](#)/1 à 7.

- Projet de loi modifiant la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré structuré à deux niveaux et la loi du 26 avril 2002 relative aux éléments essentiels du statut des membres du personnel des services de police et portant diverses autres dispositions relatives aux services de police, n°s [56K1342](#)/1 à 11.

- Proposition de loi créant une zone de police de Bruxelles-Capitale, n°s [56K0588](#)/1 à 3.

- Proposition de loi modifiant la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux, en ce qui concerne la création d'une zone de police Bruxelles-Capitale, n°s [56K0746](#)/1 et 2.

- Proposition de loi modifiant diverses dispositions en ce qui concerne la création d'une zone de police bruxelloise unique dotée d'une unité de commandement, n°s [56K0763](#)/1 et 2.

9. Projet de loi modifiant l'article 37/2 de la loi du 3 juillet 1978 relative aux contrats de travail, concernant les délais de préavis lorsque le travailleur compte moins de six mois d'ancienneté, n°s [56K1346](#)/1 à 5.

10. Proposition de loi modifiant le Code de droit économique afin de lutter plus efficacement contre le démarchage téléphonique intempestif, n°s [56K1081](#)/1 à 4.

### **Mercredi, 13/05/2026**

**Reprise éventuelle de la séance du 12 mai 2026**

**Questions orales**

## Prises en considération (Rgt. art. 75, n°s 4, 5, 6, 7)

1. Proposition de loi modifiant la loi du 16 novembre 2015 portant des dispositions diverses en matière sociale afin de limiter le cumul d'une indemnité de maladie avec un flexi-job, n° [56K1507](#)/1.
2. Proposition de modification du règlement de la Chambre des représentants visant à y apporter des corrections techniques au titre Ier et au titre II, n° [56K1508](#).
3. Proposition de modification du règlement de la Chambre des représentants visant à y actualiser la procédure budgétaire, n° [56K1509](#)/1.
4. Proposition de modification du règlement de la Chambre des représentants visant à y actualiser la terminologie budgétaire, n° [56K1510](#)/1.
5. Proposition de modification du règlement de la Chambre des représentants visant à y actualiser les dénominations des organes de la Chambre, n° [56K1511](#)/1.
6. Proposition de loi modifiant, en ce qui concerne les personnes enceintes, la loi du 26 juin 1990 relative à la protection imposée à une personne atteinte d'un trouble psychiatrique, n° [56K1512](#)/1.
8. Proposition de résolution exhortant le gouvernement à élaborer d'urgence des initiatives et des mesures législatives nationales et internationales visant à permettre aux services des CPAS de mener une véritable enquête patrimoniale relative aux propriétés détenues à l'étranger par des personnes qui demandent le revenu d'intégration, n° [56K1515](#)/1.
9. Proposition de résolution visant à prendre les mesures politiques nécessaires, notamment à travers les instruments de la coopération au développement belge, afin de dénoncer les mesures législatives prises par le Sénégal à l'encontre de la communauté LGBTQIA+, n° [56K1517](#)/1.
10. Proposition de loi relative à l'instauration d'un délai de réflexion pour les contrats de fourniture d'électricité et/ou de gaz conclus hors établissement ou par téléphone, n° [56K1524](#)/1.
11. Proposition de loi modifiant la loi du 11 février 2013 organisant la profession d'agent immobilier, en ce qui concerne la fixation d'un tarif maximal que les agents immobiliers peuvent facturer lors de la vente ou de la location d'un logement, n° [56K1525](#)/1.

## Votes nominatifs

sur les projets de loi et les propositions terminés.



## Vlaams Parlement

### Hoe wil Vlaanderen een minimumleeftijd van 13 jaar voor sociale media afdwingen?

05 mei 2026

De Vlaamse Regering keurde recent een voorontwerp van decreet goed dat een wettelijke minimumleeftijd van 13 jaar invoert voor bepaalde sociale mediaplatformen. In de Commissie voor Cultuur, Jeugd, Sport en Media gingen verschillende commissieleden in op de haalbaarheid, handhaving en afstemming met federale en Europese initiatieven. ... [verder lezen](#)

### "Er staan 9.000 kinderen op de wachtlijst. De regering kijkt weg" - Jeremie Vaneeckhout

04 mei 2026

## Wake-upcall

"We zien een fundamentele crisis in de jeugdhulp, en daar is nu opnieuw een nieuwe etappe aan toegevoegd," begint Vaneeckhout. Dat een rechtbank zich nu rechtstreeks tot de regering richt, beschouwt hij als een mogelijk kantelpunt. ... [verder lezen](#)

### Hoe houden we de druk op OCMW's door hervormde werkloosheidsuitkering beheersbaar?

03 mei 2026

De Federale Regering beperkte de werkloosheidsuitkering onlangs in tijd. Heel wat mensen die hun werkloosheidsuitkering verloren, klopten aan bij het OCMW van hun gemeente. Dit zorgt voor een stijging van de werkdruk op de OCMW's. De Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten (VMSG) meldt bovendien dat OCMW's nu taken uitvoeren die in principe bij andere overheidsdiensten horen. ... [verder lezen](#)

### Wat werd er beslist in de plenaire vergadering van 29 april?

30 april 2026

Het Vlaams Parlement komt wekelijks samen in de plenaire vergadering. Wat stond er op de agenda? Eerst stelden de volksvertegenwoordigers hun [actuele vragen](#) aan de ministers. Daarna werd er gestemd over een ontwerp van decreet en een voorstel van decreet.

### Aanpassingen aan taalgebruik bij Vlaamse bestuursrechtscolleges

Het Vlaams Parlement keurde een ontwerp van decreet goed dat het decreet over de Vlaamse bestuursrechtscolleges wijzigt. De aanpassingen hebben betrekking op het taalgebruik binnen deze rechtscolleges.

### **Wijzigingen aan werking Kinderrechtencommissariaat**

Het Vlaams Parlement keurde ook een voorstel van decreet goed dat het decreet rond het Kinderrechtencommissariaat wijzigt. Daarbij wordt onder meer de werking van de toezichtscommissie op voorzieningen voor vrijheidsbenemende opvang van kinderen en jongeren aangepast.

In onze terugblik op de plenaire vergadering bespreken we enkel ontwerpen en voorstellen van decreet en voorstellen van resolutie die werden goedgekeurd. Het volledige verslag van de plenaire vergadering vind je [hier](#).

### **Hoe wil Vlaanderen de stijging van het aantal dak- en thuislozen aanpakken?**

29 april 2026

Uit recente tellingen blijkt dat het aantal dak- en thuislozen in Vlaanderen is gestegen tot meer dan 21.428 personen. Tijdens de bespreking van een vraag om uitleg in de Commissie voor Welzijn, Volksgezondheid, Gezin, Armoedebestrijding en Gelijke Kansen gingen verschillende commissieleden in op die cijfers en de achterliggende oorzaken. ... [verder lezen](#)

### **"Pas op voor de federale rentesnieuwbal, straks lenen we om rente te betalen" - Philippe Muyters**

28 april 2026

Het nieuws hing al een tijdje in de lucht, maar de bevestiging kwam hard aan: de internationale ratingbureaus hebben de kredietwaardigheid van zowel de federale als de Vlaamse overheid verlaagd. Wat betekent dat in mensentaal? En zal de modale Vlaming dit echt in zijn portefeuille voelen? Wij vroegen het aan Philippe Muyters, fractieleider van N-VA in het Vlaams Parlement en bij uitstek iemand die de begrotingsstof van binnenuit kent. Hij was tenslotte zelf Vlaams minister van Financiën en Begroting in een vorig leven. ... [verder lezen](#)

### **"Vraagt de gepluimde Vlaming om hulp, dan is er plots geen geld" - Filip Brusselmans**

28 april 2026

Wekenlang hield N-VA de boot af: voor energiesteun zou er geen geld zijn. Onder druk van coalitiegenoten en oppositie kwam vorige week dan toch een federaal akkoord uit de bus. Wat als een fors pakket werd aangekondigd, komt in de praktijk neer op 67 cent per Vlaming. Vlaams volksvertegenwoordiger Filip Brusselmans (Vlaams Belang) is allesbehalve onder de indruk. ... [verder lezen](#)

### **Jongeren geven democratie een stem in het Vlaams Parlement**

27 april 2026

Op vrijdag 24 april 2026 verzamelden bijna 800 jongeren, experts en vrijwilligers zich in het Vlaams Parlement, de Kamer en de Senaat voor

Plenum (b)XL. De dag vormde het slotmoment van het KRAS-traject, waarbij jongeren een jaar lang vrijwillig debatteren in 23 verschillende KRAS-groepen rond één centraal thema. Dit jaar stond democratie centraal. ... [verder lezen](#)

### **"Artificiële intelligentie is een goede zaak voor minder mondige burgers" - Myriam Parys**

27 april 2026

Ze is de eerste vrouw in de functie sinds de oprichting van de Vlaamse Ombudsdienst in 1999. Myriam Parys neemt plaats in onze studio, het jaarverslag binnen handbereik. Het draagt een titel die blijft hangen: 'Tussen onrust en vertrouwen'. Een gesprek over een overheid die soms drie keer per jaar haar spelregels verandert, over digitale loketten waar vier op de tien burgers niet binnen geraakt, en over haar eigen worsteling met een vergunning voor een verhuuswagen. ... [verder lezen](#)



### **Parlement francophone bruxellois**

### **Présentation du rapport annuel de la médiatrice bruxelloise**

24 avril 2026

### **Clarté, prévisibilité et accessibilité : les constats d'Ombuds Bruxelles**

Ce matin, la médiatrice bruxelloise Catherine De Bruecker a remis le rapport annuel d'Ombuds Brussels à Rudi Vervoort, président du Parlement francophone bruxellois, et à Bertin Mampaka, président du Parlement bruxellois. ... [lire plus](#)

---

# Neues aus den Regierungen



**Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

## 84. Sitzung vom 30. April 2026

**TOP 3: Genehmigung des Abkommens zwischen der Wallonischen Region (Öffentlicher Dienst der Wallonie – Mobilität und Infrastrukturen) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an dem von der Wallonischen Region vergebenen Auftrag zur Erstellung von Inventaren und zur Durchführung von Inspektionen kommunaler Brücken**

### 1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das Abkommen zwischen der Wallonischen Region (Öffentlicher Dienst der Wallonie – Mobilität und Infrastrukturen) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an dem von der Wallonischen Region vergebenen Auftrag zur Erstellung von Inventaren und zur Durchführung von Inspektionen kommunaler Brücken.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen wird mit der Durchführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

### 2. Erläuterungen:

Das vorliegende Abkommen zwischen der Wallonischen Region, handelnd über den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Mobilität und Infrastrukturen (SPW MI), und der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt die Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an einem bereits von der Wallonischen Region vergebenen öffentlichen Auftrag zur Erstellung von Inventaren und zur Durchführung von Inspektionen kommunaler Brücken.

Gegenstand des betreffenden Auftrags ist die Erfassung der kommunalen Brücken sowie eine erste Zustandsaufnahme dieser Bauwerke. Der Auftrag ist in mehrere Lose unterteilt: das vorliegende Abkommen betrifft Los 8 „Liège Est“, in das laut Lastenheft auch die deutschsprachigen Gemeinden einbezogen werden können. Das Los 8 wurde am 11. Juli 2024 an die Gesellschaft SGI Ingénierie s.a. Luxembourg vergeben.

Hintergrund des Abkommens ist, dass die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets Interesse daran bekundet haben, die im Rahmen dieses Loses vorgesehenen Leistungen ebenfalls in Anspruch zu nehmen. Da die Deutschsprachige Gemeinschaft gewisse Zuständigkeiten über die Gemeinden des

deutschen Sprachgebiets ausübt, soll sie die Kosten der Leistungen tragen, soweit diese auf die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entfallen. Das Abkommen schafft somit den organisatorischen und finanziellen Rahmen dafür, dass die deutschsprachigen Gemeinden von einem bereits bestehenden wallonischen Auftrag profitieren können, ohne dass hierfür ein eigenständiges neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Inhaltlich stellt das Abkommen klar, dass der SPW MI alleiniger öffentlicher Auftraggeber des ursprünglichen öffentlichen Auftrags bleibt. Die Wallonische Region stellt weiterhin die Bestellscheine für die betroffenen Leistungen aus. Die praktische Einbeziehung der deutschsprachigen Gemeinden erfolgt über einen Nachtrag zum bestehenden Auftrag mit dem Auftragnehmer SGI.

Der SPW MI übermittelt dem Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei eine detaillierte Aufstellung der auf die deutschsprachigen Gemeinden entfallenden Leistungen und notifiziert die zu tragenden Kosten auf Grundlage der Rechnung des Auftragnehmers. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verpflichtet sich, diese Rechnungen binnen 30 Tagen nach Notifizierung zu begleichen.

Was die Verantwortlichkeiten betrifft, stellt das Abkommen ausdrücklich klar, dass die Kontrolle und Überprüfung der Leistungen in der Verantwortung der Wallonischen Region verbleiben. Der SPW MI bleibt alleiniger Auftraggeber und trägt folglich allein die sich aus dem Lastenheft ergebenden Verpflichtungen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft erhält jedoch über ihre Beteiligung am Begleitausschuss ein Einsichts- und Mitwirkungsrecht hinsichtlich der ordentlichen Durchführung der Leistungen für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets. Eine eigene Verantwortung als Auftraggeberin trägt die Deutschsprachige Gemeinschaft in Ausführung des Abkommens hingegen nicht.

Die Laufzeit des Abkommens ist an die Laufzeit des zugrunde liegenden öffentlichen Auftrags gekoppelt. Es tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende des öffentlichen Auftrags. Sollte der ursprüngliche Auftrag verlängert werden, kann auch die Geltungsdauer des Abkommens im Einvernehmen der Parteien verlängert werden. Darüber hinaus können die Parteien das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten per Einschreiben kündigen. Bereits erteilte Bestellscheine bleiben von einer solchen Kündigung jedoch unberührt.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Artikel 2 des Abkommens trägt die Deutschsprachige Gemeinschaft ausschließlich jene Kosten, die durch die Ausdehnung des Loses 8 auf die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entstehen. Der derzeit vorgesehene Betrag beläuft sich auf 112.500 Euro ohne Mehrwertsteuer bzw. 136.125

Euro einschließlich Mehrwertsteuer. Die tatsächlichen Kosten hängen jedoch von der effektiven Anzahl der zu inventarisierenden und zu inspizierenden Bauwerke ab. Diese Zahl wird erst nach Abschluss der ersten Inventarisierungsphase endgültig feststehen.

Die finanziellen Mittel zur Begleichung der voraussichtlich anfallenden Kosten (150.000 €) sind im Haushalt 2026 im OB 70 PR 29 ZW 63.21 vorgesehen.

**TOP 4: Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls zwischen dem Föderalstaat (FÖD Inneres), der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Entwicklung eines Systems, das die Registrierung der Vollmachten, die Eintragung der Wähler und die elektronische offline Stimmabgabe mit Papierbescheinigung umfasst und des diesbezüglichen Lastenhefts**

**1. Beschlussfassung:**

Die Regierung genehmigt das Vereinbarungsprotokoll zwischen dem Föderalstaat (FÖD Inneres), der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Entwicklung eines Systems, das die Registrierung der Vollmachten, die Eintragung der Wähler und die elektronische offline Stimmabgabe mit Papierbescheinigung umfasst.

Die Regierung genehmigt das Lastenheft über die Entwicklung eines Systems, das die Registrierung der Vollmachten, die Eintragung der Wähler und die elektronische offline Stimmabgabe mit Papierbescheinigung umfasst.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**2. Erläuterungen:**

Im Jahr 2008 wurde ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Region über die Entwicklung eines neuen elektronischen Wahlsystems geschlossen, infolgedessen ein öffentlicher Auftrag im Jahr 2011 an die Firma Smartmatic vergeben wurde. Die Region Brüssel-Hauptstadt war diesem Abkommen 2011 beigetreten. Die Deutschsprachige Gemeinschaft folgte am 12. Juni 2017. Somit wurden diese elektronischen Wahlsysteme bei den Wahlen vom 14. Oktober 2018, 26. Mai 2019, 9. Juni 2024 und 13. Oktober 2024 flächendeckend im deutschen Sprachgebiet eingesetzt.

Der in 2011 vergebene öffentliche Auftrag läuft zum 31. Januar 2027 aus, sodass die erworbenen Wahlsysteme nicht mehr ohne weitere Maßnahmen bei den kommenden Wahlen eingesetzt werden können. Das Unternehmen Smartmatic kann den Einsatz der erworbenen Systeme 2. Generation für die

Wahlen von 2029 und 2030 garantieren, ohne jedoch eine Aufstockung der bestehenden Systeme 2. Generationen gewährleisten zu können. Dies würde bedeuten, dass die mit den Systemen der 1. Generation elektronisch wählenden Gemeinden (der Großteil der elektronisch wählenden flämischen und zwei brüsseler Gemeinden) und die auf Papier wählenden Gemeinden (ein Teil der flämischen Gemeinden und alle wallonischen Gemeinden – die Wallonische Region hat Anfang 2026 offiziell seinen Wunsch einer elektronischen Wahl für die regulären Wahlen von 2029 und 2030 geäußert) davon nicht profitieren könnten.

Aus diesen Gründen wurde auf interföderaler Ebene für die kommenden Wahlen beschlossen, eine Ausschreibung für die Entwicklung eines neuen Wahlsystems vorzunehmen. Gleichzeitig soll dabei jedoch die Möglichkeit, das aktuelle Wahlsystem 2. Generation in zwei weiteren regulären Wahlvorgängen (d.h. anlässlich der Föderal-, Regional- und Gemeinschaftswahlen im Jahr 2029 sowie anlässlich der Gemeinderats- und – sofern sie denn stattfinden werden – den Provinzialratswahlen im Jahr 2030) einzusetzen nicht außer Acht gelassen werden.

Darüber hinaus soll das angestrebte neue elektronische Wahlsystem auch die Registrierung der Vollmachten und die Eintragung der Wähler ermöglichen. Somit wurde ein Lastenheft über einen gemeinsamen öffentlichen Auftrag für ein integriertes Wahlsystem mit den folgenden drei Modulen erstellt:

- Ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung
- Ein System für die Registrierung der Vollmachten
- Ein System für die Eintragung der Wähler

Die drei Module sollen unabhängig voneinander bestellt und benutzt werden können.

Das Lastenheft beinhaltet drei Posten:

- Posten 1 (fester Abschnitt): Entwicklung der drei hierüber erwähnten Module (Hard- und Software).

Laufzeit: 15 Monate ab Auftragsvergabe

Kosteneinschätzung insgesamt: 2.600.000 Euro ohne MwSt.

- Posten 2 (bedingter Abschnitt) in Form einer Rahmenvereinbarung: Bestellung eines Experiments außerhalb einer Wahlperiode bzgl. der in Posten 1 entwickelten Module.

Laufzeit: 5 Jahre ab Notifizierung des Postens 2

Kosteneinschätzung insgesamt: 1.800.000 Euro ohne MwSt.

- Posten 3 (bedingter Abschnitt) in Form einer Rahmenvereinbarung: Bestellung von Wartungsleistungen, Hardware, sonstigen Dienstleistungen (z.B. Gutachten, Schulungen) und Material (z.B. Datenträger, Papier) für die in Posten 1 entwickelten Module.

Laufzeit: 15 Jahre ab Notifizierung des Postens 3 (Deckung von 6 regulären Wahlvorgängen)

Kosteneinschätzung insgesamt: 293.000.000 Euro ohne MwSt.

Zudem wurde auch ein Vereinbarungsprotokoll entworfen, um die organisatorischen Aspekte und die Kostenaufteilung zwischen den Wahlorganisatoren im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftrag zu regeln.

Mit Blick auf die Wahlen von 2029 und 2030, wurde folgender anspruchsvoller Zeitplan für die Ausschreibung erstellt:

- Ende April 2026: Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls und des Lastenhefts durch die Regierungen
- Anfang Mai: Auftragsbekanntmachung im Verhandlungsverfahren
- Mitte Juni: Einreichung der Kandidaturen, Analyse, Beschluss und Einladung und Versand des Lastenhefts
- Mitte Juli: Informationsveranstaltung
- Ende August: Angebotseinreichung und -analyse
- Mitte September: Verhandlungsphase
- Mitte Oktober: Einreichung der endgültigen Angebote und Analyse
- Januar: Genehmigung der Vergabe durch die Regierungen, Information an die Bieter und Standstill
- März 2027: Vergabenotifizierung

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls und des Lastenhefts entstehen keine Kosten. Kosten entstehen erst durch die Auftragserteilung (vorausgesetzt die Deutschsprachige Gemeinschaft beteiligt sich an der Auftragsvergabe).

Geschätzt werden die Kosten zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf insgesamt 670.000 Euro inkl. MwSt.

#### TOP 5: Jahresabschluss 2025 der Dienste der Hauptverwaltung

##### 1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt gemäß Artikel 38 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Jahresabschluss 2025 der Dienste der Hauptverwaltung.

Der Ministerpräsident wird beauftragt, dem Rechnungshof den Jahresabschluss zu übermitteln.

##### 2. Erläuterungen:

Der Jahresabschluss umfasst die in Artikel 38 Absatz 3 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschriebenen Dokumente. Nachstehend auszugs-

weise die zusammenfassende Rechnung der Haushaltsverrichtungen des Jahres in Einnahmen und Ausgaben:

#### Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

|                                                    |                          | SAP                   |                       |
|----------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------|-----------------------|
|                                                    |                          | Haushaltsausführung   |                       |
|                                                    | Allgemeine Einnahmen     |                       | 423.828.905,91        |
| Einnahmen                                          | Zweckbestimmte Einnahmen |                       | 226.683.053,57        |
|                                                    | <b>Total</b>             |                       | <b>650.511.959,48</b> |
|                                                    |                          | <b>VE</b>             | <b>AE</b>             |
| Ausgaben                                           | AM                       | 477.043.937,27        | 494.053.897,28        |
|                                                    | Variable Kredite         | 141.973.135,07        | 155.341.021,12        |
|                                                    | <b>V.M./Z.M.</b>         | <b>619.017.072,34</b> | <b>649.394.918,40</b> |
| zu finanzierender Bruttosaldo *                    |                          |                       | <b>1.117.041,08</b>   |
| Kapitaltilgungen (klassische Anleihen und Leasing) |                          |                       | -96.489.157,01        |
| zzgl./abzgl. normneutrale Operationen              |                          |                       | 17.038.113,68         |
| zu finanzierender Nettosaldo **                    |                          |                       | -78.334.002,25        |
| <b>Total Bruttosaldo *</b>                         |                          |                       | <b>1.117.041,08</b>   |
| <b>Total Nettosaldo **</b>                         |                          |                       | <b>-78.334.002,25</b> |

(\*) Haushaltsergebnis

(\*\*) Ergebnis laut Norm Hoher Finanzrat

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

#### TOP 7: Dekretvorentwurf über die Anerkennung authentischer Quellen und den Datenaustausch zwischen öffentlichen Behörden des deutschen Sprachgebiets

##### 1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Vorentwurf eines Dekretes über die Anerkennung authentischer Quellen und den Datenaustausch zwischen öffentlichen Behörden des deutschen Sprachgebiets.

Die Regierung beschließt, das Gutachten der Datenschutzbehörde einzuholen.

Die Regierung beschließt, das Gutachten der Banque Carrefour d'Échange de Données (BCED) zu beantragen.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

##### 2. Erläuterungen:

Ziel des vorliegenden Dekrets ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der den Austausch von Informationen zwischen öffentlichen Behörden erleichtert, und zwar unter Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Diese Erleichterung des Austauschs erfolgt durch eine Plattform für den Datenaustausch zwischen öffentlichen Behörden sowie durch die Einführung authentischer Quellen, die die Qualität der bei den angeführten Behörden gespeicherten, verarbeiteten und ausgetauschten Daten gewährleisten.

Das Dekret ist Teil eines umfassenden Programms zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, das von der Regierung auf europäische Impulse hin eingeleitet wurde, um den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden und den Nutzern gleichzeitig wirksame Unterstützung zu bieten.

Hinter jedem Schritt oder Projekt zur Verwaltungsvereinfachung steht die Verringerung des Verwaltungsaufwands als Endziel, zu dem auch das vorliegende Dekret beiträgt.

Die einmalige Erhebung von Daten (Only-Once-Prinzip) ist eines der wesentlichen Mittel, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und zugleich die von den öffentlichen Behörden auferlegten Verfahren einzuhalten. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen haben das Prinzip der einmaligen Datenerhebung eingeführt. Danach darf eine öffentliche Behörde, die befugt ist, bereits bei anderen öffentlichen Behörden verfügbare Daten einzusehen, diese Daten nicht mehr unmittelbar von einem Bürger oder einem Unternehmen anfordern.

In dem vorliegenden Dekret wird präzisiert, welche Datenkategorien herangezogen werden können, um betroffene natürliche Personen oder Unternehmen eindeutig zu identifizieren.

Das Prinzip der authentischen Datenquelle ist ein grundlegendes Element des E-Government. Das vorliegende Dekret hält die praktischen Modalitäten hierzu fest.

Eine authentische Quelle ist die alleinige, verlässliche Quelle für bestimmte persönliche oder geschäftliche Daten.

Beispiele für authentische Quellen sind die Einträge im Nationalregister zu Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnort usw. der Einwohner oder die Einträge beim Landesamt für Soziale Sicherheit zur Beschäftigungssituation der Bürgerinnen und Bürger.

Auch die Deutschsprachige Gemeinschaft legt Daten fest, die ausschließlich im Rahmen der Ausübung ihrer Zuständigkeit anfallen. Diese Daten können für andere Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aber auch der anderen Gebietskörperschaften von Interesse sein, sofern diese Einrichtungen gesetzlich dazu ermächtigt sind, sie zu verarbeiten. Ein Beispiel für eine solche authentische Quelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Angabe, wer ein Abitur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erworben hat.

Eine authentische Quelle ist somit eine wichtige Referenz und muss verlässlich sein. Deshalb ist die Qualität dieser Informationen wichtig.

Der vorliegende Dekretentwurf legt das genaue Verfahren zur Anerkennung authentischer Quellen sowie die Voraussetzungen für einen Datenaustausch zwischen Behörden fest.

Eine wichtige Rolle kommt dabei dem sogenannten Dienste-Integrator zu. Diese Einrichtung gewährleistet auf technischer Ebene die Verfügbarkeit der authentischen Quellen und ermöglicht anhand definierter Schnittstellen den Datenaustausch zwischen Behörden. Dies muss unter hohen Sicherheitsstandards geschehen, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit dieser Daten zu gewährleisten.

Aufgrund dieser technischen Anforderungen und im Sinne der Wirtschaftlichkeit strebt die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Kooperation mit einem bestehenden Dienst an, anstatt selbst einen Dienste-Integrator aufzubauen. Als Partner käme hierfür die Banque Carrefour d'Échange de Données (BCED) infrage, mit der die Deutschsprachige Gemeinschaft bereits jetzt ausgezeichnet zusammenarbeitet.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft

## TOP 9: Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen über die wirtschaftspolitische Steuerung

### 1. Beschlussfassung

Die Regierung genehmigt das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen über die wirtschaftspolitische Steuerung.

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen über die wirtschaftspolitische Steuerung.

Die Regierung beschließt, den Haushaltsminister der Föderalregierung zu ermächtigen, in ihrem Namen in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 das Gutachten in einer 30-Tages-Frist im Rahmen eines gemeinsamen Antrags einzuholen.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

### 2. Erläuterungen

#### I. Hintergrund

Der neue europäische Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung ist am 30. April 2024 in Kraft getreten. Das Hauptziel der Reform besteht darin, eine solide und nachhaltige öffentliche Finanzpolitik zu gewährleisten und durch Reformen und Investitionen das Wachstum zu fördern. Die neuen Vor-

schriften sollen zudem zur Umsetzung der Prioritäten der EU beitragen, zu denen der ökologische und digitale Wandel, die Energiesicherheit, die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten usw. gehören.

Die europäischen Haushaltsregeln sind Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP). Der AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und das ergänzende Sekundärrecht, bestehend aus einer Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien, bilden die Rechtsgrundlage des SWP. Der Rahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:

- Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (europa.eu);
- Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 zur Beschleunigung und Klärung der Durchführung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;
- Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten.

Letztere Richtlinie musste bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung zielt darauf ab, dieser Bestimmung nachzukommen.

Die Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung stellt zudem – zusammen mit einer Überarbeitung der Arbeitsweise des Obersten Finanzrats – ein wesentliches Element des mittelfristigen Haushalts- und Strukturplans dar. Diese Initiativen wurden am 14. März 2025 vom Konzertierungsausschuss gebilligt, erhielten am 21. Mai 2025 eine positive Empfehlung der Europäischen Kommission und wurden schließlich am 20. Juni 2025 vom Rat gebilligt.

Der vom Konzertierungsausschuss gebilligte Plan sieht Folgendes vor:

Im Zuge der aufeinanderfolgenden Staatsreformen wurden wichtige Zuständigkeitsbereiche und die entsprechenden Haushalte von der zentralen Ebene auf die Gemeinschaften und Regionen übertragen. Die Gemeinschaften und Regionen verfügen über eine beträchtliche Haushaltsautonomie. Eine gute Koordinierung der Haushaltspolitik zwischen den verschiedenen Behörden ist daher eine wichtige Voraussetzung, um den europäischen Anforderungen gerecht zu werden.

Die im vergangenen Jahr auf europäischer Ebene in Kraft getretenen neuen Vorschriften erfordern eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Koordinierungsmechanismen. Die Bundesregierung

wird Gespräche mit den Gemeinschaften und Regionen aufnehmen, um die Kooperationsvereinbarung vom 13.12.2013 an die neuen europäischen Vorschriften anzupassen. Unter anderem müssen die Konzepte des Ausgabenwachstums und der Kontrollrechnung auf den belgischen Kontext übertragen werden.

Die Sektion „Finanzierungsbedarf“ des Hohen Finanzrats spielt als unabhängige Institution, die die Haushaltspolitik durch Stellungnahmen untermauert, eine wichtige Rolle. Die Rolle der Sektion sollte durch eine Änderung des Königlichen Erlasses vom 23.05.2018 und der oben genannten Kooperationsvereinbarung an den neuen europäischen Rahmen angepasst werden.

Die Notwendigkeit, die Kooperationsvereinbarung zu überarbeiten und damit die Haushaltskoordinierung zu stärken, wurde auch am 4. Juni 2025 in der Empfehlung des Rates zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Belgiens bekräftigt. Darin heißt es:

Eine wirksame Haushaltskoordinierung ist in einem Föderalstaat wie Belgien, in dem die Ausgabenbefugnisse weitgehend den Gliedstaaten übertragen wurden, von entscheidender Bedeutung. Trotz der 2013 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung gibt es nach wie vor keine formelle Vereinbarung über mehrjährige Haushaltsziele auf allen Regierungsebenen, was die Haushaltskoordinierung erschwert.

Im Rahmen seines mittelfristigen Haushalts- und Strukturplans und zur Begründung einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums hat sich Belgien verpflichtet, eine Reform durchzuführen, um die Herausforderung der Haushaltskoordinierung zu bewältigen.

Zur Umsetzung dieses Rahmens wurden mehrere technische Arbeitsgruppen eingerichtet, um die Grundzüge einer neuen Kooperationsvereinbarung zu erörtern. Die Verschiedenen Positionspapiere wurden am 8. Oktober 2025 in einer technischen Arbeitsgruppe erörtert. Auf dieser Grundlage wurden auch Änderungen am Entwurf des Kooperationsabkommens vorgenommen.

## II. Gegenstand

Die vorliegende Überarbeitung des Kooperationsabkommens vom 13. Dezember 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen bezüglich der Umsetzung von Artikel 3, § 1 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion angepasst und soll zudem den Anliegen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Haushaltskoordinierung Rechnung tragen. Einige Arbeitsbereiche werden in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung sein.

a. Aufteilung der Ausgabenobergrenze  
Allgemeines

Am 25. Juli 2024 gab der Hohe Finanzrat, Sektion „Finanzierungsbedarf des Staates“ (im Folgenden „die Sektion“), eine Stellungnahme zur Aufteilung der Nettoausgabenobergrenze auf die verschiedenen Regierungsebenen ab, die künftig den einzigen operativen Indikator im neuen Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung darstellen wird.

Die Sektion hat eine Methode zur Aufteilung des Referenzpfads für Belgien erarbeitet. Auf diese Weise wird die entsprechende Norm für den Saldo und die Ausgaben zwischen der Einheit I (Föderale Behörden und Sozialversicherung) und den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen, einschließlich der in deren Zuständigkeit fallenden lokalen Gebietskörperschaften, aufgeteilt.

Im aktuellen institutionellen Rahmen Belgiens, den die Sektion als gegeben betrachtet, besteht das Grundprinzip der Aufteilung darin, die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung jeder einzelnen Einheit sicherzustellen. Dies steht im Einklang mit der Philosophie der Europäischen Kommission für Belgien insgesamt.

Die Kammer schlägt drei Verteilungsschlüssel vor, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- einen Schlüssel, der auf dem Anteil der Einheiten an den gesamten endgültigen Primärausgaben der gesamten öffentlichen Hand basiert;
- einen zweiten Schlüssel, der auf dem Anteil an den gesamten eigenen Einnahmen basiert, und schließlich
- einen dritten Schlüssel, der sich aus dem Anteil an der Summe der gesamten endgültigen Primärausgaben und der gesamten eigenen Einnahmen ableitet.
- Die Sektion hat diesen letzten Verteilungsschlüssel im Konsens als bevorzugten Schlüssel bestimmt.

Am 18. März 2025 legte Belgien der Europäischen Kommission mit Zustimmung des Konzertierungsausschusses seinen ersten mittelfristigen Haushalts- und Strukturplan vor. Dieser Plan umfasst den folgenden Nettoausgabenpfad, zu dem sich Belgien für den gesamten öffentlichen Sektor verpflichtet:

|                                                            | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| Netto nationaal gefinancierde primaire uitgaven (groeiend) | 4,3  | 3,6  | 2,5  | 2,5  | 2,1  | 2,1  | 2,1  |
| (cumulative groei)                                         | 4,3  | 8,0  | 10,7 | 13,4 | 15,9 | 18,3 | 18,3 |
|                                                            |      |      |      |      |      |      |      |
|                                                            |      |      |      |      |      |      |      |

Auf der Grundlage dieses Pfades hat die Sektion ihre Stellungnahme zur Aufteilung dieser Norm für den gesamten öffentlichen Sektor auf die verschiedenen Regierungsebenen aktualisiert (Veröffentlichung vom 18. April 2025). Die Sektion bekräftigt in diesem Zusammenhang den zuvor zum bevorzugten Verteilungsschlüssel geäußerten Konsens. Die Verteilungsschlüssel lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

|                                            | clé 1 sur la base de la part dans les dépenses primaires finales de 2016 | clé 2 sur la base de la part dans les recettes propres de 2016 | clé 3 sur la base de la part dans la somme des dépenses primaires finales et des recettes propres de 2016 |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entité I                                   | 57,7%                                                                    | 78,5%                                                          | 68,1%                                                                                                     |
| Entité II                                  | 42,3%                                                                    | 21,5%                                                          | 31,9%                                                                                                     |
| Communautés et Régions                     | 29,5%                                                                    | 14,4%                                                          | 21,9%                                                                                                     |
| Communauté flamande                        | 17,2%                                                                    | 8,5%                                                           | 12,8%                                                                                                     |
| Communauté française                       | 4,1%                                                                     | 0,6%                                                           | 2,4%                                                                                                      |
| Région wallonne                            | 5,1%                                                                     | 3,5%                                                           | 4,3%                                                                                                      |
| Région de Bruxelles-Capitale               | 1,6%                                                                     | 1,4%                                                           | 1,5%                                                                                                      |
| Communauté germanophone                    | 0,1%                                                                     | 0,0%                                                           | 0,1%                                                                                                      |
| Commission communautaire française         | 0,2%                                                                     | 0,0%                                                           | 0,1%                                                                                                      |
| Commission communautaire flamande          | 0,1%                                                                     | 0,0%                                                           | 0,0%                                                                                                      |
| Commission communautaire commune           | 0,6%                                                                     | 0,0%                                                           | 0,3%                                                                                                      |
| Unités interrégionales et non réparties    | 0,4%                                                                     | 0,4%                                                           | 0,4%                                                                                                      |
| Pouvoirs locaux (**)                       | 12,8%                                                                    | 7,1%                                                           | 10,0%                                                                                                     |
| dont administrations locales flamandes     | 4,9%                                                                     | 3,9%                                                           | 4,4%                                                                                                      |
| dont administrations locales wallonnes     | 3,0%                                                                     | 2,0%                                                           | 2,5%                                                                                                      |
| dont administrations locales bruxelloises  | 1,1%                                                                     | 0,8%                                                           | 1,0%                                                                                                      |
| dont administrations locales germanophones | 0,1%                                                                     | 0,0%                                                           | 0,0%                                                                                                      |
| Ensemble des pouvoirs publics              | 100,0%                                                                   | 100,0%                                                         | 100,0%                                                                                                    |

In jedem Fall müssen die Gebietskörperschaften, die einen ausgeglichenen Haushalt erreicht haben und dieses Gleichgewicht im Rahmen der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung aufrechterhalten, keine zusätzlichen Anstrengungen unternehmen.

Umsetzung im Kooperationsabkommen

- Die Aufteilung der Ausgabenobergrenze auf die verschiedenen Regierungsebenen wird zunächst dem Konzertierungsausschuss vorgelegt, um eine Einigung zu erzielen;
- Den Vertragsparteien wird die Möglichkeit geboten, Vereinbarungen zu schließen, um die im Rahmen der Ausgabenobergrenze zugewiesenen Anstrengungen aufzuteilen;
- Gelingt es dem Konzertierungsausschuss nicht, eine Einigung über die Aufteilung der Ausgabenobergrenze zu erzielen, setzt sich der Ausgabenpfad jeder Einheit zur Hälfte aus dem Verteilungsschlüssel zusammen, der sich aus dem Anteil an der Summe der Netto-Primärausgaben und der gesamten eigenen Einnahmen ergibt, sowie zur Hälfte aus einer proportionalen Aufteilung.

Vorgeschlagene Aufteilung für den aktuellen Ausgabenpfad

- Es wird vorgeschlagen, für die Aufteilung des aktuellen Ausgabenpfades den Verteilungsschlüssel 3 zu verwenden. Eine Schätzung der Entwicklung in diesem Szenario ist für die verschiedenen Gebietskörperschaften enthalten (mit Ausnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da keine relevanten Informationen vorliegen).

b. Kontrollkonto  
Allgemeines

Mithilfe des Kontrollkontos überwacht die Kommission die kumulierten Abweichungen nach oben und unten gegenüber den vereinbarten Nettoausgabenpfaden der Mitgliedstaaten.

Abweichungen sind bis zu folgenden Schwellenwerten zulässig: 0,3 % des BIP pro Jahr und 0,6 % des BIP kumuliert. Im Rahmen der Anwendung der nationalen Ausnahmeregelung werden Abweichungen von diesen Prozentsätzen der Nettoausgaben, die aufgrund der Anwendung der nationalen Ausnahmeregelung zulässig sind, nicht auf dem Kontrollkonto Belgiens verbucht.

Die Europäische Kommission wird ein einziges Kontrollkonto für die gesamte öffentliche Hand verwenden, auf dem das aggregierte Ergebnis verbucht wird.

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird zwischen den Stellungnahmen 07/2024 und 04/2025 des Obersten Finanzrats (CSF) eine mathematische Verschlechterung festgestellt. Diese ist auf bestimmte einmalige Finanztransaktionen (One-Shots) zurückzuführen, die im Jahr 2024 getätigt wurden und das einmalige Ergebnis unverhältnismäßig stark beeinflussen. Unabhängig von den Stellungnahmen des CSF hat das Institut für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (ICN) die im Jahr 2024 verbuchten einmaligen Transaktionen neu klassifiziert und auf die folgenden Haushaltsjahre verteilt. Daher unterliegt die Ausgabenentwicklung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einer doppelten Verschlechterung (Einmaltransaktionen, die sich vorübergehend auf den Haushalt 2024 auswirken, sowie eine Neuberechnung der ESVG-Ergebnisse der folgenden Jahre). Dies hätte unmittelbar sehr negative Auswirkungen auf die Position der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Kontrollkonto, eine Auswirkung, die diese Körperschaft nicht beheben könnte.

#### *Umsetzung im Kooperationsabkommen*

- Eine klare Definition des Kontrollkontos wird in das Kooperationsabkommen aufgenommen;
- Die Marge auf dem Kontrollkonto wird anteilig gemäß dem Verteilungsschlüssel der Ausgabenregelung aufgeteilt;
- Die Aufteilung der möglichen Anwendung der nationalen Ausnahmeregelung, d. h. der zulässigen Abweichung vom genehmigten Nettoausgabenpfad, wird vom Konzertierungsausschuss genehmigt;
- Die Überwachung des Stands des Kontrollkontos wird der Sektion übertragen;
- Innerhalb des Kontrollkontos ist ein Ausgleichsmechanismus vorgesehen, um die unvorhergesehenen direkten Auswirkungen von Maßnahmen einer Einrichtung, die sich auf den Haushalt einer anderen Einrichtung auswirken, während der Laufzeit des Plans und in den beiden darauf folgenden Jahren auszugleichen.
- Vorgeschlagene Aufteilung der aktuellen nationalen Ausnahmeregelung / Verbuchung auf dem Kontrollkonto
- Die derzeitige Anwendung der nationalen Ausnahmeregelung (gewährt am 8. Juli

2025 unter der Referenz C/2025/3960) wird der föderalen Behörde zugewiesen;

- Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine zusätzliche Marge von +0,0069 % des BIP an Netto-Primärausgaben für den Nettoausgabenpfad auf Ebene des Kontrollkontos gewährt, wie in Artikel 4 der Kooperationsvereinbarung definiert. Die übrigen Gebietskörperschaften verpflichten sich, den erforderlichen Spielraum auf ihrem Kontrollkonto bereitzustellen. Zu diesem Zweck wird bei der Abteilung Finanzierungsbedarf des CSF ein Verteilungsvorschlag angefordert, woraufhin die Verteilung des Spielraums vom Konzertierungsausschuss beschlossen wird.

#### c. Berichterstattung/Zusammenarbeit *Allgemeines*

Eine gute Haushaltskoordination erfordert, dass die verschiedenen Körperschaften einander auf transparente Weise die Haushaltsergebnisse und die im Rahmen des mittelfristigen Haushalts- und Strukturplans unternommenen Anstrengungen mitteilen.

Die Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung muss daher zum Anlass genommen werden, die Transparenz und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen bei der Haushaltsüberwachung zu stärken. Diese Grundsätze sind nicht ohne Bedeutung, da sie dazu beitragen, die kollektive Fähigkeit zur Überwachung des Haushaltsgleichgewichts zu stärken.

Daher ist es angebracht, sowohl auf administrativer als auch auf politischer Ebene eine funktionale Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des mittelfristigen Haushalts- und Strukturplans, der jährlichen Fortschrittsberichte und des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans einzurichten. Die jüngste Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass die diesbezüglich festgelegten Fristen oft schwer einzuhalten sind.

Die Koordinierung zwischen den Einheiten darf sich daher nicht auf einen bloßen Informationsaustausch beschränken, sondern muss dazu dienen, den gesamten Berichtsprozess, insbesondere den belgischen mittelfristigen Haushaltsplan und die jährlichen Fortschrittsberichte, im Rahmen der europäischen Haushaltsverpflichtungen besser zu organisieren, zu strukturieren und zu rationalisieren.

#### *Umsetzung in der Kooperationsvereinbarung*

- *Die verschiedenen Stellen verpflichten sich, der von der föderalen Behörde benannten Verwaltung (derzeit dem FÖD BOSA), die mit der Ausarbeitung des nationalen mittelfristigen Haushalts- und Strukturplans beauftragt ist, rechtzeitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, den Fortschrittsbericht, den Entwurf des Haushaltsplans und darüber hinaus weitere Daten, die im Rahmen der europäischen*

- Rechtsvorschriften an die Europäische Kommission übermittelt werden müssen;
- Die von der föderalen Behörde benannte Verwaltung wird aufgefordert, für jedes zu erstellende Haushaltsdokument einen genauen Zeitplan festzulegen. Auf Antrag der föderierten Einheiten erarbeitet die von der föderalen Behörde benannte Verwaltung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Zeitplan für die verschiedenen Dokumente sowie die Modalitäten des Informationsaustauschs festgelegt werden;
  - Die technischen Informationen und sonstigen Unterlagen, die von der Europäischen Kommission im Rahmen des technischen Austauschs und des technischen Dialogs bereitgestellt werden, sowie die Informationen zur Bewertung des belgischen Plans durch die Europäische Kommission und den Rat werden allen Gebietskörperschaften unverzüglich nach Erhalt übermittelt. Die verschiedenen Gebietskörperschaften haben die Möglichkeit, sich an diesem Dialog zu beteiligen;
  - Ebenso wie der mittelfristige nationale Haushalts- und Strukturplan werden auch der jährliche Fortschrittsbericht und der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans dem Konzertierungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt, um die Einbindung der verschiedenen Regierungsebenen zu stärken.

#### d. Mögliche Sanktionen

##### *Allgemeines*

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) zielt darauf ab, die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten.

Es hat folgende Ziele:

- übermäßige öffentliche Defizite zu verhindern und, sollten sie dennoch auftreten, deren rasche Korrektur zu fördern;
- die Verschuldung schrittweise und nachhaltig zu reduzieren, bis sie unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP fällt.

Das auf dem Defizitkriterium basierende VÜD verlangt eine jährliche strukturelle Verbesserung um 0,5 % des BIP. Die Nichteinhaltung dieser Anforderung kann zu Geldbußen von bis zu 0,05 % des BIP führen, die vom betreffenden Mitgliedstaat alle sechs Monate zu zahlen sind, bis der Rat bestätigt, dass seiner Empfehlung tatsächlich Folge geleistet wurde. Die Kommission prüft, ob ein auf dem Defizit basierendes Defizitverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden sollte.

Nach dem neuen Rahmen wird das auf dem Schuldenkriterium basierende Defizitverfahren ausgelöst, wenn die maximal zulässige Abweichung überschritten wird. Mit anderen Worten: Die Kommission kann

ein auf dem Schuldenkriterium basierendes Defizitverfahren einleiten, wenn die maximale Abweichung im Kontrollkonto überschritten wird.

Wenn der Rat und die Kommission prüfen, ob ein Mitgliedstaat die Defizit- und/oder Schuldenkriterien einhält, berücksichtigen sie verschiedene Faktoren, darunter:

- die Höhe der Abweichung
- die Fortschritte bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen
- das Ausmaß der Probleme im Zusammenhang mit der Staatsverschuldung
- den Anstieg der Verteidigungsausgaben (sofern zutreffend)

Die Kommission prüft regelmäßig, ob die betreffende Regierung den Empfehlungen tatsächlich nachgekommen ist. Letztendlich obliegt es dem Rat, zu entscheiden, ob die Sanktionen aufgehoben, beibehalten und/oder verschärft werden können.

#### *Umsetzung im Kooperationsabkommen*

- Gegebenenfalls wird eine vom Rat der Europäischen Union wegen Nichteinhaltung der eingegangenen Haushaltsverpflichtungen verhängte finanzielle Sanktion unter den Vertragsparteien anteilig aufgeteilt, und zwar entsprechend den Defiziten, die von der Abteilung „Staatlicher Finanzbedarf“ des Obersten Finanzrats auf dem Kontrollkonto ermittelt wurden;
- Es wird ein Mechanismus zur Rechenschaftspflicht eingerichtet, um Sanktionen zu vermeiden; dieser konzentriert sich auf die Meldung von Korrekturmaßnahmen (im Falle einer Überschreitung der maximalen Abweichung) sowie auf Haushaltsmechanismen, die sicherstellen sollen, dass diese Überschreitung begrenzt bleibt.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Beschlussfassung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

#### **TOP 10: Beschluss zur Vergabe eines öffentlichen Bauauftrages zur Erneuerung von baulichen Sicherheitsmaßnahmen in der Burg von Burg Reuland**

##### **1. Beschlussfassung:**

Die Regierung beschließt die Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags „Erneuerung von baulichen Sicherheitsmaßnahmen in der Burg von Burg Reuland“ im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen, wird mit der Durchführung des Beschlusses beauftragt.

## 2. Erläuterungen:

Die Veröffentlichung des Lastenheftes des öffentlichen Bauauftrages „Erneuerung von baulichen Sicherheitsmaßnahmen in der Burg von Burg Reuland“ wurde am 26. März 2026 genehmigt (Referenz: EXX/2026/26.03/1069).

Am 27. März 2026 wurde das Lastenheft im Verfahren ohne Bekanntmachung über die Plattform e-Procurement an drei potenzielle Bieter zugesendet. Die Angebotseröffnung erfolgte am 9. April 2026 über die Plattform e-Procurement.

Zwei Angebote wurden frist- und formgerecht elektronisch eingereicht:

- M.F.N.
- Schmiede und Metallbau Heribert Richardy

Alle Bieter wurden in Bezug auf das Zugangsrecht geprüft. Lediglich das Angebot des Unternehmens M.F.N. wurde als regelkonform gewertet.

Die detaillierte Prüfung ist dem beigefügten Submissionsbericht zu entnehmen.

Die Bewertung der Angebote auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien konnte entfallen, da es sich lediglich um ein einzelnes konformes Angebot handelte.

Der Auftrag wird an das Unternehmen M.F.N. zum Preis von 67.449,50 € ohne Mehrwertsteuer (0 % – Vertragspartner) vergeben.

## 3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Genehmigung der Vergabe des Bauauftrags führt zu finanziellen Auswirkungen in Höhe von 67.449,50 € ohne Mehrwertsteuer.

Der Auftrag wird zu Lasten der Haushaltszuweisung 74.22 im Investitionshaushalt des Organisationsbereichs 00 im Programm 00 des Ausgabenhaushaltsplanes der DgG Gemeinschaftszentren abgewickelt.

### TOP 11: Abänderungsvorschläge Nr. 2 zum Dekretentwurf über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2026 (Einführung des Studiengangs des Pflegeassistenten)

#### 1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in erster und letzter Lesung die Abänderungsvorschläge Nr. 2 zum Dekretentwurf über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2026 (Einführung des Studiengangs des Pflegeassistenten).

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird damit beauftragt, die Abänderungsvorschläge dem Parlament zu übermitteln.

## 2. Erläuterungen:

Diese Abänderungsvorschläge Nr. 2 zum Dekretentwurf über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2026 (Artikel 70.4, 70.5, 71.1, 73 Nummern 2-7, 76.1, 76.2 und 76.3) führen den Studiengang des Krankenpflegeassistenten an der Autonomen Hochschule Ostbelgien ein und treten am 1. September 2026 in Kraft.

Die Maßnahme erfolgt vor dem Hintergrund weitreichender Reformen im Bereich der Pflegeausbildung. Durch die föderale Reform der Gesundheitsberufe im Jahr 2023 wurde das Berufsprofil in der Pflege grundlegend neugestaltet. Mit der Einführung des neuen Berufs „Krankenpflegeassistent/-in“ entsteht zugleich die Notwendigkeit eines angepassten Ausbildungsprogramms. In der Flämischen Gemeinschaft wird diese Ausbildung bereits seit 2023 angeboten. Die Französische Gemeinschaft hat im Rahmen ihrer Reform des Pflegeausbildungsportfolios im September 2025 die Voraussetzungen geschaffen, damit die neue Ausbildung „assistant en soins infirmiers (AeSi)“ ab September 2026 starten kann. Die Maßnahme zielt in Anlehnung an die anderen Gemeinschaften darauf ab, ein neues Ausbildungsangebot für den Beruf des Krankenpflegeassistenten bereits ab September 2026 zu implementieren. Um den neuen Pflegeberuf in der Autonomen Hochschule (AHS) anzubieten, sind Anpassungen am Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule notwendig.

Der neue eigenständige Pflegeberuf verfügt über einen definierten autonomen klinischen Verantwortungsbereich, der im Königlichen Erlass vom 20. September 2023 zur Festlegung der Liste der fachlichen Krankenpflegeleistungen in Bezug auf Krankenpflegeassistenten sowie der Bedingungen für die Ausübung dieser Krankenpflegeleistungen festgelegt ist. Damit sollen Krankenpflegeassistenten den Anforderungen der heutigen Pflegepraxis gerecht werden. Gleichzeitig führt die Reform zu einer deutlichen Strukturierung der Pflegeberufe: Es entstehen aufeinander aufbauende Kompetenzniveaus mit jeweils eigenen Verantwortungsbereichen, die durch das nächsthöhere Berufsprofil überwacht und bei Bedarf delegiert werden. Auf föderaler Ebene wurden dem Krankenpflegeassistenten folgende Rollen zugeordnet:

- Verantwortliche(r) für den Pflegeprozess
- Kommunikator
- Mitglied des therapeutischen Teams
- Verantwortliche(r) für berufliche Weiterentwicklung
- Gesundheitsförderer
- Pflegekoordinator
- Verantwortliche(r) für Pflegequalität

In Orientierung an den anderen Gemeinschaften wird die neue Ausbildung zum Krankenpflegeassistenten/-in auf dem Niveau 5 des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft veran-

kert. Die Niveaus der nationalen Qualifikationsrahmen orientieren sich an den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Qualifikationen auf Niveau 5 befinden sich vom Niveau her zwischen dem Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Niveau 4) und Bachelordiplomen (Niveau 6). Die Deskriptoren zur Beschreibung der Kompetenzniveaus sind festgelegt im Dekret vom 18. November 2013 zur Einführung eines Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dadurch entsteht eine einheitliche Regelung für ganz Belgien. Der neue Beruf soll mit dem Titel Brevet abschließen.

Angelehnt an die Ausbildungsprogramme der Französischen und Flämischen Gemeinschaft umfasst die Ausbildung mindestens 3.800 Stunden, die zu gleichen Teilen auf Theorie- und Praxisausbildung verteilt sind. Innerhalb von drei Studienjahren werden 180 ECTS, pro Studienjahr 60 ECTS, vergeben. Dadurch entsteht über die drei Studienjahre hinweg ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theoretischem Unterricht und praktischen Einsätzen. Zu Beginn liegt der Schwerpunkt auf dem theoretischen Wissenserwerb, der schrittweise durch praktische Erfahrungen ergänzt wird und im weiteren Verlauf zunehmend in den Hintergrund rückt. Diese Struktur gewährleistet eine fundierte und praxisnahe Ausbildung. Studienstart ist wie bei allen anderen Studiengängen der AHS der September des jeweiligen akademischen Jahres.

Die Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Krankenpflegeassistenten sind identisch mit den Zulassungsbedingungen der Brevetausbildung „Für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenpfleger/in“. Folgende Mindestzulassungsvoraussetzungen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind somit weiterhin gegeben:

- das sechste berufliche Sekundarschuljahr erfolgreich abgeschlossen haben,
- Inhaber eines Gesellenzeugnisses oder Meisterbriefes sein,
- Bescheinigung über die Gleichstellung mit einem der vorerwähnten Studiennachweise.
- Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Ausbildung zum Familien- und Seniorenhelfer/in oder Pflegehelfer/in sein.

Für Absolventen der Pflegehelferausbildung ist eine Verkürzung der Ausbildung zum nächsthöheren Abschluss, dem Krankenpflegeassistent, durch Abschluss von Vertiefungsmodulen vorgesehen. Bereits erworbene Kompetenzen werden in Form von ECTS-Punkten anerkannt und ermöglichen so eine verkürzte Weiterqualifizierung innerhalb der nächsthöheren Pflegeausbildung. Das entspricht dem Grundgedanken des Lebenslangen Lernens: Anpassungsfähigkeit – Kompetenzentwicklung – persönliche Entfaltung. Studieninteressierten könnte aufgrund der vorherigen formellen Berufsqualifikation

eine Verkürzung in den beiden Ausbildungsprogrammen der Hochschule ermöglicht werden. So würden bisher erworbene Kompetenzen und Fertigkeiten anerkannt und entsprechend mit ECTS versehen.

Analog können Absolventen des Krankenpflegeassistenten eine verkürzte Ausbildung zum Bachelor „Für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenpfleger/in“ absolvieren. Der erworbene Abschluss des Krankenpflegeassistenten sowie die damit verbundenen Kompetenzen werden mit 120 ECTS auf das Bachelorstudium angerechnet. Dadurch können Studieninteressierte direkt in das dritte Studienjahr des Bachelorstudiengangs einsteigen. Für den Erwerb des nächsthöheren Pflegeberufstitels sind anschließend noch 120 ECTS im dritten bis vierten Studienjahr zu absolvieren. Gleichzeitig erhalten die Studierenden durch dieses Bachelorstudium eine volle europäische Mobilität, da das Programm „Für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenpfleger/in“ auf den Vorgaben der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/782 DER KOMMISSION vom 4. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung der Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und des Apothekers, basiert. Kompetenzen, die im regulären Studienverlauf bereits in den ersten beiden Studienjahren vermittelt werden, werden für diese Studierenden ab dem dritten Studienjahr in Form verpflichtender Zusatzmodule angeboten. Dies dient dazu, die spezifischen Anforderungen des höheren Berufsprofils gezielt aufzuarbeiten.

Parallel zur Vorgehensweise der Französischen Gemeinschaft wird das bisherige Studienprogramm Brevet „Für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenpfleger/in“ mittelfristig nicht mehr fortgesetzt. Da Studierende gemäß Studienordnung jedes Studienjahr einmalig wiederholen können, wäre das Programm spätestens im akademischen Jahr 2032/2033 vollständig beendet.

Diese zeitliche Planung entspricht den Berechnungen der Französischen Gemeinschaft. Während der Übergangsphase würden beide Ausbildungswege parallel bestehen. Die Lehrkräfte des bisherigen Brevet-Programms werden schrittweise Aufgaben im neuen Studienprogramm des Krankenpflegeassistenten übernehmen. Auf diese Weise wären die Stellenprofile in beiden Programmen angeglichen, und die bisherigen Lehrpersonen könnten nahtlos übernommen werden. Dies gewährleistet einerseits eine ausreichende personelle Ausstattung zum Start des neuen Studienprogramms und bietet andererseits dem bereits angestellten Personal Sicherheit, da ihre Beschäftigung fortgeführt werden kann.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

## **TOP 12: Siebter Nachtrag zur Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der VoG Ocarina**

### **1. Beschlussfassung:**

Die Regierung genehmigt den siebten Nachtrag zur Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der VoG Ocarina.

Der Minister für Kultur, Sport, Tourismus und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

### **2. Erläuterungen:**

Im April 2018 wurde zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der VoG Ocarina eine Konvention geschlossen, die die administrative Abwicklung der Kompensationszuschüsse im Rahmen der BVA-Reform 2017, die die VoG Ocarina durch die Umsetzung der 2017 beschlossenen Reform der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2018 erhält, regelt.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Im Fall der VoG Ocarina sind keine BVA-Verträge von der Umwandlung in ein Angestelltenverhältnis betroffen. Es folgt lediglich ein finanzieller Ausgleich der Verluste, die aufgrund der Einführung des neuen BVA-Zuschusses ab 2018 entstanden sind.

## **TOP 13: Dekretentwurf zur Abänderung des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

### **1. Beschlussfassung:**

Die Regierung verabschiedet in dritter und letzter Lesung den Dekretentwurf zur Abänderung des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Minister für Kultur, Sport, Tourismus und Medien wird beauftragt, den Dekretentwurf im Parlament zu hinterlegen.

### **2. Erläuterungen:**

Der vorliegende Dekretentwurf zur Abänderung des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen dient der Anwendung folgender Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der

Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz);

- Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung);
- Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz);
- Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung.

Am 20. März 2024 wurde die Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie gilt ab dem 10. Oktober 2025. Die Verordnung zielt unter anderem darauf ab, dass

- politische Werbung klar als solche gekennzeichnet sein muss und unter anderem Informationen darüber enthalten muss, wer wie viel dafür bezahlt hat, an welche Wahlen, welches Referendum oder welchen Regulierungsprozess sie geknüpft ist und ob Techniken zur gezielten Werbung verwendet wurden;
- Profiling und Targeting, die sensible Daten betreffen, verboten werden;
- die Bürger in der Lage sind, Botschaften zu erkennen, mit denen ihre politischen Ansichten und Entscheidungen beeinflusst werden sollen.

Am 17. April 2024 wurde die Verordnung (EU) 2024/1083 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie gilt ab dem 8. August 2025. Die Verordnung zielt unter anderem darauf ab, die Unabhängigkeit der Medien zu sichern und den Medienpluralismus zu fördern. Sie enthält eine Reihe neuer Verpflichtungen in Bezug auf alle Mediendienste für ein breites Spektrum von Akteuren darunter Mitgliedstaaten, Mediendienste

tanbieter, sehr große Online-Plattformen und Gerätehersteller. Konkret sollen mit dem europäischen Medienfreiheitsgesetz folgende wichtigen Grundsätze erreicht werden:

- Redaktionsfreiheit und Schutz des journalistischen Quellengeheimnis.
- Garantierte Unabhängigkeit der öffentlichen Medien.
- Transparenzverpflichtungen für Mediendienstanbieter.
- Rahmen für die regulatorische Zusammenarbeit und Konvergenz.
- Schaffung des Europäischen Gremiums für Mediendienste als Rechtsnachfolger der ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services).
- Verpflichtungen für sehr große Online-Plattformen.
- Recht auf Anpassung audiovisueller Medienangebote.
- Anforderungen an nationale Medienmarktmaßnahmen und -verfahren.
- Regeln für die Publikumsmessung.
- Regeln für die Zuweisung von staatlichen Werbeausgaben.

Am 8. Mai 2024 wurde die Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie gilt ab dem 12. November 2025. Die Verordnung führt mehrere Maßnahmen zur Straffung des Netzausbaus ein:

- Gemeinsame Nutzung der Infrastruktur: Förderung der gemeinsamen Nutzung von Kanälen und Masten für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, um Ressourcen zu optimieren und Kosten zu senken.
- Koordination von Bauarbeiten – ermöglicht es Telekommunikationsbetreibern, mit öffentlichen Bauprojekten zusammenzuarbeiten, um gleichzeitig Glasfaserkabel zu installieren, Störungen zu reduzieren und den Breitbandausbau zu beschleunigen.
- Straffung der Verwaltungsverfahren: Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Netzausbau in der gesamten EU, um bürokratische Hürden abzubauen und die Effizienz zu verbessern.
- Gebäude mit Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur ausstatten: Förderung der Bereitstellung von Gebäuden mit hochgeschwindigkeitsfähiger Infrastruktur und Gewährleistung des Zugangs dazu, um den Breitbandausbau und -einführung zu erleichtern.

Gemäß der Verordnung haben beispielsweise Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen

ein Recht auf Zugang zu den bestehenden physischen Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Dächer, Ampeln, ...) von Netzbetreibern (Strom, Gas, Abwasser, Verkehr) und von „öffentlichen Stellen“ (Schulen, Spitäler, ...).

Am 12. Juli 2024 wurde die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie gilt ab dem 2. August 2026. Die Verordnung enthält risikobasierte Regeln für KI-Entwickler und -Bereitsteller in Bezug auf spezifische Anwendungen von KI:

1. Inakzeptables Risiko z.B. Social Scoring werden verboten.
2. Hohes Risiko z.B. KI zur Auswertung und Klassifizierung von Notrufen, KI zur Bewertung von Kreditwürdigkeit, KI zur Bewertung von Prüfungen, ...:
  - Konformitätsprüfung, bevor das System auf den Markt kommt (Datenqualität, Transparenz, Cybersicherheit, menschliche Prüfung, ...);
  - Einführung von Qualitäts- und Risikomanagementsystemen;
  - Eintragung in einer öffentlichen EU-Datenbank, wenn die KI von öffentlichen Behörden benutzt wird.
3. Minimales Risiko: freie Nutzung, aber Einhaltung von Verhaltenskodizes.

Für bestimmte KI-Systeme gelten ebenfalls besondere Transparenzanforderungen, z. B. wenn ein eindeutiges Risiko der Manipulation besteht (z. B. durch den Einsatz von Chatbots/Deepfakes). Die Nutzer sollten sich bewusst sein, dass sie mit einer Maschine interagieren.

All die oben genannten Verordnungen fallen entweder ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Folglich muss sowohl das Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen als auch das Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die oben genannten Verordnungen angepasst werden.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

**TOP 14: Anerkennung der Steuerabzugsfähigkeit bestimmter Spenden für die Jahre 2027-2032 für die VoG Anonyme Hilfe Raeren, Hubertusweg 26, 4730 Raeren**

## 1. Beschlussfassung:

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt in Anwendung von Artikel 145<sup>33</sup> des Steuereinkommengesetzbuches 1992 ein günstiges Gutachten ab, der VoG Anonyme Hilfe Raeren, Hubertusweg 26 in 4730 Raeren für die Jahre 2027 bis 2032 die Anerkennung zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Steuerabzugsfähigkeit bestimmter Spenden zu erteilen.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen wird beauftragt, den föderalen Finanzminister über diesen Beschluss zu informieren.

## 2. Erläuterungen:

Artikel 145<sup>33</sup> des Steuereinkommengesetzbuches 1992 regelt die Bedingungen zur Anerkennung von Organisationen, die Bescheinigungen zur Steuer-spendenabzugs-fähigkeit ausstellen können.

Die Anerkennungsanträge müssen beim Finanzminister eingereicht werden. Dieser beauftragt daraufhin die lokale zuständige Steuerbehörde ein Gutachten zu erstellen. Zeitgleich wird die Akte der zuständigen Gemeinschaftsregierung übermittelt, die ebenfalls über die Anerkennung entscheidet. Der Königliche Erlass sieht vor, dass die Entscheidung über die Anerkennung Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Föderalregierung und der jeweiligen zuständigen Gemeinschaftsregierung sein muss.

Die Anerkennung trägt den allgemeinen Namen « *Agrément aux institutions d'aide aux personnes handicapées, personnes âgées, mineurs d'âge protégés ou indigents* ». Um in den Genuss zu kommen, muss die Institution in einem dieser Arbeitsfelder tätig sein.

Die VoG Anonyme Hilfe Raeren beantragte durch Schreiben vom 12. März 2026 beim Finanzminister eine Anerkennung der Spendenabzugsfähigkeit gemäß Artikel 145<sup>33</sup>, § 1, Absatz 1, 1<sup>o</sup>, e, des Einkommensteuergesetzbuches.

Laut Art. 3 der Satzungen der VoG ist der Zweck der Vereinigung die anonyme, finanzielle Unterstützung von Personen oder Familien in der Pfarre Raeren, die in einer akuten oder andauernden finanziellen Notlage sind. Die VoG verfolgt das Ziel, gezielte und unmittelbare Hilfe zu leisten – unter der Voraussetzung, dass die unterstützte Person oder Familie nach Möglichkeit eigene Anstrengungen und Mittel einbringt. Dadurch soll Hilfe zur Selbsthilfe gefördert und die Eigenverantwortung gestärkt werden.

Die Anonyme Hilfe Raeren VoG möchte in der Großgemeinde Raeren diskret und anonym wirken. Die Organisation setzt sich dafür ein, Menschen schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Besonders Familien und Kinder in Not erhalten finanzielle Hilfe –

etwa für Nachhilfe, Klassenfahrten, Busfahrten, Ergotherapie oder Logopädie. Auch in schweren Krankheitsfällen, in denen öffentliche Gelder noch nicht verfügbar sind, springen wir gerne ein.

In enger Zusammenarbeit mit dem ÖSHZ steht die VoG den Betroffenen zudem beratend zur Seite. Ein besonderes Anliegen ist es, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Menschen zu stärken.

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sämtliche Unterstützung wird aus Spenden sowie aus dem Erlös eigener Aktionen finanziert – beispielsweise durch den Verkauf von Martinskarten oder die Teilnahme am Schwimmarathon. Die finanzielle Unterstützung beläuft sich auf ca. 28.000 € im Jahr.

Mit der Unterzeichnung der eidesstattlichen Erklärung vom 12. März 2026 ist der Antrag formell in Ordnung.

Daher schlagen wir eine erneute Anerkennung für 4 weitere Jahre für den Zeitraum von 2027 - 2032 für die VoG Anonyme Hilfe Raeren vor.

Mit der Unterzeichnung der eidesstattlichen Erklärung vom 12. März 2026 ist der Antrag formell in Ordnung.

Aus diesen Gründen schlägt die Regierung für die VoG Anonyme Hilfe Raeren eine Verlängerung der Anerkennung für die Jahre 2027 bis 2032 vor.

## 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

## TOP 17: Erlass der Regierung zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich Beschäftigung

### 1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in zweiter und letzter Lesung den Erlass zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich Beschäftigung.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

### 2. Erläuterungen:

Mit diesem Ausführungserlass werden die Ausführungsbestimmungen der folgenden Ausführungserlasse abgeändert:

1. Königlicher Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
2. Erlass der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende;
3. Erlass der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum

- in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung;
4. Erlass der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung.

Kapitel 1 - Erläuterungen zu den Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit (Artikel 1 des Entwurfs)

Artikel 36quater §1 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 legt die Bedingungen zum Erhalt der Praktikumsunterstützung („allocation de stage“), die eine Person während des Einstiegspraktikums (EPU) beziehen kann, fest.

Dem gegenüber stehen die Artikel 42-47 des Erlasses vom 13.12.2018 über Berufsausbildungen für Arbeitssuchende, die den Rahmen und die Zugangsbedingungen des Einstiegspraktikums festlegen.

Aktuell müssen jugendliche Arbeitssuchende in der Berufseingliederungszeit sein, um ein Einstiegspraktikum (EPU) beginnen zu können. Die föderale Regierung hat mit dem Programmgesetz vom 18. Juli 2025 die Berufseingliederungszeit von 12 auf 6 Monate verkürzt. Die Personen können demnach schon nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit ihr Anrecht auf Berufseingliederungsgeld eröffnen und würden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Bedingungen des EPU erfüllen.

Um trotz der föderalen Anpassungen, möglichst vielen Jugendlichen ein EPU zu ermöglichen, sind Anpassungen im Artikel 36quater des KE 25.11.1991 und in den Artikeln 42 und 43 des Erlasses vom 13.12.2018 notwendig.

Die Praktikumsunterstützung ist als Entschädigung während des EPU für die Jugendlichen gedacht, die noch keine andere Entschädigung erhalten. Im Erlass vom 13.12.2018 wird die Zielgruppe der Jugendlichen unter anderem für die Personen, die Berufseingliederungsgeld beziehen, geöffnet. Durch die Anpassung des Artikels 36quater Nummer 4 wird festgelegt, dass kein Anrecht auf die Praktikumsunterstützung besteht, wenn bereits zu Beginn des Einstiegspraktikums das Anrecht auf Berufseingliederungsgeld besteht.

Zudem wird die Bestimmung aufgehoben, dass ein Jugendlicher das EPU zwischen dem 76. – 310. Tag der Berufseingliederungszeit beginnen muss. Diese Zeitvorgabe ist aufgrund der föderalen Verkürzung der Berufseingliederungszeit und der Anpassung der Zielgruppen obsolet.

Kapitel 2 - Erläuterungen zu den Abänderungen des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitssuchende (Artikel 2 bis 29 des Entwurfs)

In diesem Erlass werden die Artikel 1, 5, 12, 15 bis 23, 25, 27 bis 34 und 42 bis 44 abgeändert. Zudem werden vier Artikel eingefügt (Artikel 14.1, 14.2, 20.2 und 44.1). Die Abänderungen erfolgen überwiegend aufgrund von juristischen oder legislativen Bedarfen.

Eine Ausnahme dazu bilden die Artikel zur Ausweitung der Fahrtkostenentschädigung.

Abänderung des Artikels 1 (Artikel 2 des Entwurfs):

Das Referat, das die Vermittlungsarbeit in der Dienststelle ausübte, wird nun organisatorisch dem Arbeitsamt zugeordnet. Somit besteht keine Notwendigkeit mehr, die Dienststelle als Vermittlungsdienst mit den dazu einhergehenden Verpflichtungen zu erhalten.

Abänderung des Artikels 5 (Artikel 3 des Entwurfs):

Der Artikel verwies bisher auf die einzelnen Freistellungsartikel. Durch die Zusammenführung der verschiedenen Freistellungsartikel, die ebenfalls über den vorliegenden Abänderungserlass geschieht, müssen die Verweise entsprechend angepasst werden.

Abänderung des Artikels 12 (Artikel 4 des Entwurfs) und des Artikels 17 (Artikel 8 des Entwurfs):

Die vorliegende Abänderung präzisiert die Pflichten des Kursteilnehmers, der während einer Berufsausbildung aufgrund von Krankheit oder Unfall abwesend ist, sowie die Auswirkungen der Nichteinhaltung dieser Pflichten.

Zudem wird vorgesehen, dass die Aussetzung des Berufsausbildungsvertrags bereits nach einer Woche Unterbrechung erfolgt, statt wie bisher nach zwei Wochen. Die Aussetzung des Vertrags hat zur Folge, dass das Arbeitsamt für die Dauer der Aussetzung keine Prämie und Fahrtkostenentschädigung zahlt.

Einfügung eines neuen Abschnittes 5 in das Kapitel 2 – Artikel 14.1 und 14.2 (Artikel 5 des Entwurfs)

Diese Bestimmungen werden in den Erlass eingefügt, um eine Absicherung für die Durchführung der praktischen Arbeiten im Rahmen von Berufsausbildungen zu schaffen.

Die beiden Artikel sehen vor, dass der Minister zur Durchführung dieser Arbeiten eine Vereinbarung mit den öffentlichen Einrichtungen abschließt. Diesbezüglich wird auf die Definition der Behörde nach dem Dekret vom 21. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verwiesen.

Im Erlass werden die Angaben aufgelistet, die die Vereinbarung mindestens enthalten muss. Zusätzlich kann ein Lastenheft erstellt werden, das die technischen Details zur Ausführung beinhaltet.

Der Umfang der Arbeiten wird auf einen maximalen Wert von 20.000 € veranschlagt. Im Jahr 2013 hatte das Arbeitsamt in seinem internen Regelwerk eine maximale Gesamtkostenhöhe von 15.000 € festgelegt. Die Kostenschätzung für ein Projekt wurde anhand eines Referenzlohns für einen Facharbeiter erstellt. Hier wurde ein gleicher Richtwert vorgesehen, der nach Indexierung rund 20.000 € beträgt. Zusätzlich wird eine Ermächtigung an den Minister eingefügt, der diesen Betrag anpassen kann.

Abänderung der Artikel 15-20, und 20.1, sowie des neuen Artikels 20.2 (Artikel 6 bis 13 des Entwurfs)

Diese Abänderungen haben als Ziel, das Anrecht auf die Fahrtkostenentschädigung für alle Teilnehmer zu ermöglichen, die einer Berufsausbildung folgen, insofern diese mindestens 20 Stunden pro Woche oder mindestens 4 Wochen dauert oder die einer Vorschalt- und Integrationsmaßnahme folgen. Der Teilnehmer darf für diese Berufsausbildung nicht bereits eine andere Entschädigung erhalten haben.

Abänderung des Artikels 21 (Artikel 14 des Entwurfs):

Hierbei handelt es sich um eine Verweisanpassung. Der Artikel verwies bisher auf die einzelnen Freistellungsartikel. Durch die Zusammenführung der verschiedenen Freistellungsartikel, die ebenfalls über den vorliegenden Abänderungserlass geschieht, müssen auch hier die Verweise entsprechend angepasst werden.

Abänderung des Artikels 22 und Aufhebung des Artikels 23 (Artikel 15 und 16 des Entwurfs):

In Artikel 22 werden zwei neue Absätze (3 und 4) eingefügt, die bisher in Artikel 23 des Erlasses standen. Artikel 23 legte die allgemeinen Freistellungsbedingungen fest. Artikel 23 wird aufgehoben. Die noch gültigen Inhalte werden in die anderen Artikel integriert.

Abänderung des Artikels 25 (Artikel 17 des Entwurfs):

Mit der Begrenzung des Arbeitslosengeldes auf ein bzw. maximal zwei Jahre sowie des Berufseingliederungsgeldes auf ein Jahr wird in manchen Fällen nicht mehr der ganze Zeitraum der Berufsausbildung freigestellt. Da nur entschädigte Arbeitsuchende freigestellt werden können, endet die Freistellung automatisch, wenn auch das Anrecht auf Arbeitslosengeld bzw. Berufseingliederungsgeld endet. In diesem Artikel wird dieses Ende verdeutlicht.

Abänderung des Artikels 27 (Artikel 18 des Entwurfs):

Bisher definierte Artikel 27 die Freistellung für Qualifizierungsmaßnahmen, Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen. Es mussten nur die allgemeinen Freistellungskriterien gemäß Artikel 23 erfüllt sein.

Genauso verhielt es sich für die Ausbildungsbeihilfen der Dienststelle (Artikel 30), Ausbildungen durch Arbeit (Artikel 32), das Praktikum aus einer Hand (Artikel 33 §1) und die europäischen Programme (Artikel 34).

Durch die Erlassanpassung werden all diese Freistellungen nun in Artikel 27 vereint. Die Bedingungen zur Mindestdauer der Berufsausbildung sowie zur Durchführung aus Artikel 23 werden ebenfalls in den Artikel 27 integriert.

Zudem wird nochmal präzisiert, dass die Person zur Berufsausbildung zugelassen sein muss, ehe sie freigestellt werden kann.

Das Referat, das die Vermittlungsarbeit in der Dienststelle ausübte, wird nun organisatorisch dem Arbeitsamt zugeordnet. Daher wird im abgeänderten Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) und d) nicht mehr auf die Dienststelle verwiesen.

Abänderung des Artikels 28 (Artikel 19 des Entwurfs):

Durch die Erlassanpassung wird präzisiert, dass die Person zur Berufsausbildung zugelassen sein muss, ehe sie freigestellt werden kann.

Paragraf 3 Nummer 5 legte fest, dass der entschädigte Arbeitsuchende in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Freistellung mindestens 3 Monate als unbeschäftigter Arbeitsuchender eingetragen sein musste. Der Paragraf 3 Nummer 5 wird aufgehoben, damit die Personen schneller freigestellt werden können, da sie in vielen Fällen nicht mehr für die gesamte Dauer ihres Studiums Arbeitslosengeld beziehen.

Abänderung des Artikels 29 (Artikel 20 des Entwurfs):

Über diese Anpassung wird präzisiert, dass die Person zur Berufsausbildung zugelassen sein muss, ehe sie freigestellt werden kann.

Aufhebung der Artikel 30, 32 und 34 (Artikel 21, 23 und 25 des Entwurfs):

Diese Freistellungen werden in Artikel 27 integriert. Die Artikel 30, 32 und 34 sind nun nicht mehr erforderlich.

Abänderung des Artikels 31 (Artikel 22 des Entwurfs):

Die Nummer 1 und 2 des Artikels waren bisher Teil der «allgemeinen Freistellungsbedingungen» gemäß Artikel 23. Da das Kapitel neu strukturiert wird, werden diese Bedingungen jetzt in diesem Artikel aufgeführt. Zudem wird präzisiert, dass die Person zur Berufsausbildung zugelassen sein muss, ehe sie freigestellt werden kann.

Abänderung des Artikels 33 (Artikel 24 des Entwurfs):

Durch die Erlassanpassung wird die Freistellung für das Praktikum in Artikel 27 integriert. Zudem wird im Titel sowie in Absatz 1 Nummer 3 präzisiert, dass es sich bei der Freistellung gemäß Artikel 33 um betriebliche Praktika im Ausland handelt.

Abänderung des Artikels 42 (Artikel 26 des Entwurfs):

Die föderale Regierung hat mit dem Programmgesetz vom 18. Juli 2025 die Berufseingliederungszeit von 12 auf 6 Monate verkürzt. Die Personen können demnach schon nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit ihr Anrecht auf Berufseingliederungsgeld eröffnen. Um möglichst vielen Jugendlichen auch zukünftig ein EPU anbieten zu können, ist die Erlassanpassung erforderlich.

Neben den Jugendlichen in der Berufseingliederungszeit kommen künftig auch Jugendliche, die Berufseingliederungsgeld beziehen für ein EPU in Frage. Da sich das EPU an Schulabgänger richtet, ist für beide Personengruppen vorgesehen, dass sie höchstens über das Abitur verfügen und keinen Gesellenabschluss haben.

Daneben wird ein EPU für niedrigqualifizierte (kein Abitur, kein Geselle) Personen möglich sein, die höchstens 25 Jahre alt sind, kein Arbeitslosengeld beziehen und seit höchstens 18 Monaten beim Arbeitsamt eingetragen sind.

Aufhebung des Artikels 43 (Artikel 27 des Entwurfs):

Mit der Aufhebung dieses Artikels wird das EPU ab dem Tag der Eintragung möglich sein. Diese Änderung ist aufgrund der Verkürzung der Berufseingliederungszeit und der Anpassung der Zielgruppe notwendig.

Anpassung des Artikels 44 (Artikel 28 des Entwurfs):

Die Bestimmungen bzgl. der Aussetzung des Vertrags werden auf das Einstiegspraktikum anwendbar gemacht.

Neuer Artikel 44.1 (Artikel 29 des Entwurfs):

Der Artikel präzisiert, welche Entschädigungen der Arbeitsuchende, der an einem Einstiegspraktikum teilnimmt, vom Praktikumsgeber erhält. Diese Entschädigung wird zusätzlich zu der im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 festgehaltenen Entschädigung gezahlt.

Kapitel 3 - Erläuterungen zu den Abänderungen des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

Abänderung der Artikel 1 und 4 (Artikel 30 und 31 des Entwurfs):

In diesen Artikeln wird die Dienststelle als Vermittlungsdienst erwähnt. Das Referat, das die Vermittlungsarbeit in der Dienststelle ausübte, wird nun organisatorisch dem Arbeitsamt zugeordnet. Somit besteht keine Notwendigkeit mehr, die Dienststelle als Vermittlungsdienst zu erwähnen.

Abänderung des Artikels 5 (Artikel 32 des Entwurfs):

Der Artikel 5 wird abgeändert. Der Artikel präzisiert die Pflichten des Praktikanten, der während des Praktikums aufgrund von Krankheit oder Unfall abwesend ist; sowie die Auswirkungen der Nichteinhaltung dieser Pflichten.

Zudem wird vorgesehen, dass die Aussetzung des Praktikumsvertrags bereits nach einer Woche Unterbrechung erfolgt, statt wie bisher nach zwei Wochen. Die Aussetzung des Vertrags hat zur Folge, dass das Arbeitsamt für die Dauer der Aussetzung keine Praktikumsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung zahlt.

Abänderung des Artikels 7 (Artikel 33 des Entwurfs):

Dieser Artikel präzisiert nun, dass die Abänderung der Arbeitszeitregelung des Praktikanten einer vorherigen Absprache mit dem zuständigen Referenzberater oder Arbeitsberater bedarf. Sie setzt sein Einverständnis sowie das Einverständnis des Praktikanten und des Praktikumsgebers voraus.

Abänderung des Artikels 11 (Artikel 34 des Entwurfs):

Die Fahrtkostenentschädigung wird für alle Praktikanten ermöglicht, die einem Praktikum folgen, das mindestens 20 Stunden pro Woche oder mindestens 4 Wochen beträgt. Der Praktikant darf nicht bereits für dasselbe Praktikum eine andere Entschädigung erhalten haben.

Abänderung des Artikels 12 (Artikel 35 des Entwurfs):

Die Abänderung präzisiert die Pflichten des Praktikanten, der während des Praktikums abwesend ist, sowie die Auswirkungen der Nichteinhaltung dieser Pflichten.

Kapitel 4 - Erläuterungen zu den Abänderungen des Erlasses der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

Abänderung des Artikels 2 (Artikel 36 des Entwurfs):

Der Absatz 3 des Artikels wird gestrichen, da der Wortlaut des Absatzes unterschiedlich interpretiert werden kann. Zudem bietet der Absatz keinen erkennbaren Mehrwert zu der Regel, die im Absatz 1

festgehalten wird, oder auch zu den Regeln des Dekretes vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets.

Auf Vorschlag der ausführenden Verwaltung wird zudem in diesem Artikel in Absatz 4 Nummer 3 von dem verpflichtenden postalischen Versand der Einladungen zu Beratungs-terminen abgesehen. Dies trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung von Abläufen bei.

Abänderung des Artikels 3 (Artikel 37 des Entwurfs):

Artikel 3 §3 wird umformuliert, um die Lesbarkeit zu erhöhen. Die in der ersten Lesung vorgeschlagenen Abänderungen werden zurückgenommen, da sie nach Rücksprache mit der Verwaltung keinen praktischen Mehrwert haben.

Abänderung des Artikels 7 (Artikel 38 des Entwurfs):

Durch die vorgenommene Anpassung werden technische Präzisierungen vorgenommen.

Abänderung des Artikels 11 (Artikel 39 des Entwurfs):

Es werden 4 Paragraphen (§§3-7) eingefügt, die den Zugang zu Begleit- und Vermittlungsangeboten weiter regeln.

In Paragraph 3 wird festgehalten, dass eine sogenannte Artikel 60§7 Beschäftigungsmaßnahme nur mit Personen möglich ist, die sich in einer bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung in Anwendung des Vermittlungsdekrets befinden, und nach Zustimmung durch den Referenzberater.

In Folge des Gutachtes des WSR und der Rückmeldung der ÖSHZ wird die Arbeitsvermittlung erst dann als aktiv bezeichnet, wenn es innerhalb der letzten 3 Monate einen Kontakt gab.

In Paragraph 4 wird festgehalten, dass das Arbeitsamt jährlich eine Liste der Begleit- und Vermittlungsangebote erarbeitet, die die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung voraussetzen.

Das Vermittlungsdekret sieht den Grundsatz der Beraterkontinuität vor. Dies bedeutet, dass der Referenzberater auch bei einem Wechsel des Ersatz Einkommens während einer aktiven Begleitphase nicht wechselt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekrets im Jahr 2023 trat dies strukturell beim Wechsel ins Arbeitslosengeld infolge einer Artikel-60§7-Maßnahme sowie in verschiedenen Einzelsituationen ein wie bspw. infolge einer Sanktion. Die föderale Reform zur Befristung des Arbeitslosengelds führt dazu, dass diese ursprünglich punktuelle Situation zu einer Regelsituation wird. Ende 2025 bilden die Bezieher von Arbeitslosengeld die größte Gruppe der Personen, die im Register der Arbeitsuchenden

eingetragen sind. Durch die Befristung auf maximal 24 Monate werden ab 2026 – bis auf wenige Ausnahmen – Bezieher von Arbeitslosengeld sukzessive vom Arbeitslosengeld ausgeschlossen und ggf. ins Eingliederungseinkommen wechseln. Aufgrund der Beraterkontinuität bleibt die sozialberufliche Begleitung dieser Kunden beim Arbeitsamt, während die leistungsbezogene Begleitung, die bisher von den Zahlstellen gewährleistet wurde, beim Wechsel ins Eingliederungseinkommen von den ÖSHZ wahrgenommen wird. Aufgrund der hohen Anzahl der betroffenen Kunden entsteht dadurch eine neue Regelsituation mit der sozialberuflichen Begleitung beim Arbeitsamt und der leistungsbezogenen Begleitung bei den ÖSHZ.

Durch die Paragraphen 5-6 werden verschiedene Regelungen zu Rollen und Abläufen der zuständigen Dienste im Fall einer Doppelbegleitung durch Arbeitsamt und ÖSHZ in verschiedenen Konstellationen vorgenommen.

Aufgrund der Rückmeldung der ÖSHZ wird ein Erörterungsgespräch in den Situationen vorgeschaltet, in denen eine Behörde den Eingliederungsweg der anderen Behörde ablehnt.

Hinzufügen der Artikel 11.1 und 11.2 (Artikel 40 und 41 des Entwurfs):

Diese Artikel beinhalten die Präzisierung der Daten, die auf der Grundlage des Artikel 25 §3 des Dekrets vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung mit Dritten ausgetauscht werden können.

Wie weiter oben beschrieben entsteht infolge der föderalen Arbeitslosengeldreform eine neue Regelsituation mit einer Doppelbegleitung durch Arbeitsamt und ÖSHZ. Durch diese Doppelzuständigkeit ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden unerlässlich. Dies kann nur gelingen, wenn die oft gleichzeitig zuständigen Behörden relevante Informationen austauschen können. Ein Nicht-Austausch von Informationen führt zu Fehlentscheidungen, unkoordinierten Angeboten und Ineffizienz. Ein Informationsaustausch hingegen erleichtert die Erfüllung der gesetzlichen Aufträge der Behörden.

Das Arbeitsamt erfasst Daten, wenn diese für die berufliche Eingliederung und Arbeitsvermittlung relevant sind. Relevant sind dabei hier häufig nicht nur Daten der klassischen Erwerbsbiografie, sondern in vielen Begleitungen auch Daten, die besondere Lebensumstände oder Hemmnisse verdeutlichen. Diese Daten werden nur dann erfasst, wenn sie für die berufliche Eingliederung von Bedeutung sind.

Was relevant ist, kann von Person zu Person unterschiedlich sein. Bei der einen Person ist die Angabe zu einer Freizeitaktivität von Belang, etwa für die berufliche Orientierung („Autos restaurieren“), bei anderen Personen ist dieselbe Angabe aber ohne

jegliche Relevanz, weil zum Beispiel eine berufliche Neuorientierung keine Fragestellung ist.

Artikel 25 des Dekrets vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung ermöglicht die Zusammenarbeit mit öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen, die im Interesse der beruflichen Eingliederung des Nutzers Dienstleistungen anbieten. Im vorliegenden Artikel wird gemäß Artikel 25 §3 des vorgenannten Dekrets einerseits präzisiert, wer Informationen austauschen kann. Andererseits werden die Daten präzisiert, die ausgetauscht werden können. Präzisiert wird auch der bevorzugte Kanal des Datenaustausch.

Abänderung des Artikels 13 (Artikel 42 des Entwurfs):

In Artikel 13 wird ein Paragraph 3 zur Möglichkeit der Einstellung der sozialberuflichen Begleitung von Arbeitsuchenden nach 24 Monaten eingefügt, die kein Arbeitslosengeld mehr beziehen und deren Begleitbedarf auf Grundlage eines individuellen Orientierungsbeschlusses über die sozialberufliche Begleitung im Rahmen der verfügbaren Begleit- und Vermittlungsangebote der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung hinausgeht.

Einführung eines neuen Artikels 16.1 (Artikel 43 des Entwurfs):

Durch diesen Artikel erhalten die ÖSHZ eine Jahrespauschale in Höhe von 250 EUR für alle aktiven Referenzberatungen, die sie gemäß den Vorgaben des Vermittlungsdekrets umsetzen.

Der WSR schlägt eine Indexierung dieses Betrags vor. Dies befürworten auch die ÖSHZ. Da die aktuelle Haushaltslage unsicher ist, wird der Artikel stattdessen um die Ermächtigung des Ministers ergänzt, den Betrag anzupassen.

Abänderung des Artikels 24 (Artikel 44 des Entwurfs):

Der Artikel 24 ändert die Bilanzierung der Suchbemühungen durch den Arbeitsberater ab. Er sieht vor, dass ein Arbeitsuchender so lange positiv bewertet wird, wie er nachweislich positiv an seinem beruflichen Eingliederungsweg arbeitet. Die positive Bewertung verliert jedoch ihre Gültigkeit, sobald aufgrund von Fehlverhalten eine reservierte Bilanzierung ausgesprochen wird.

Die Anpassung der Bilanzierung zielt darauf ab, schneller und einfacher aufgrund von vorab definierten Ereignissen bilanzieren zu können. Dies ist mit Blick auf die Befristung des Arbeitslosengeldes auf 12 bis 24 Monate eine notwendige Anpassung.

Gleichzeitig bleibt im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit die Pflicht bestehen, die Suchbemühungen in der Akte des Arbeitsuchenden zu dokumentieren. Dies geschieht zum Beispiel laufend über die Aktualisierung der beruflichen Aktionsvereinbarung.

Ersetzung des Artikels 25 (Artikel 45 des Entwurfs):

Ziel dieses Artikels ist es, dass Fehlverhalten innerhalb der Behörden möglichst einheitlich eingeordnet werden können. Zudem ist es wichtig, gewisse Standards in der Dokumentation der Ereignisse einzuhalten, um die ggf. erforderliche Gerichtsbarkeit zu erwirken. Mit diesem Ziel erhält der Kontrolldienst die Aufgabe, die Ereignisse, die zu einer reservierten Bilanzierung führen, zu überprüfen und festzustellen.

Ordnet der Kontrolldienst das Ereignis als zulässiges Fehlverhalten ein und bezieht der Arbeitssuchende Sozialhilfe, dann informiert das Arbeitsamt das zuständige ÖSHZ über das Fehlverhalten.

Ist der Arbeitsuchende ein Anwärter oder Empfänger von Arbeitslosengeld, überprüft der Kontrolldienst nach der Feststellung von einem zulässigen Fehlverhalten die Suchbemühungen gemäß den föderalen Regeln des Arbeitslosengeldes und spricht ggf. eine entsprechende Sanktion aus. Dies ist bereits in Artikel 47 des Dekretes entsprechend geregelt.

Aufhebung der Artikel 26 und 27 (Artikel 46 und 47 des Entwurfs)

Die Artikel 26 und 27 sind aufgrund der neu formulierten Artikel 24 und 25 überflüssig und werden aufgehoben.

Abänderung des Artikels 28 (Artikel 48 des Entwurfs):

Diese Abänderung sieht vor, dass eine Abwesenheit am gleichen Tag mitgeteilt und ein Beleg, insofern er vom Arbeitsamt verlangt wird, innerhalb von zwei Werktagen vorgelegt wird. Diese Abänderung trägt dem Gutachten des WSR Rechnung.

Artikel 49 des Entwurfs:

Diese Artikel legt fest, dass der Erlass am 1. Mai 2026 in Kraft tritt, mit Ausnahme der Artikel, die das Einstiegspraktikum und die damit verbundene Praktikumsunterstützung betreffen. Diese Artikel treten an einem Datum in Kraft, das vom Beschäftigungsminister festgelegt wird. Hintergrund ist eine notwendige Konzertierung mit dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) zur praktischen Umsetzung der im Erlass vorgesehenen Abänderungen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Alle Maßnahmen in der Beschäftigungspolitik zur Abfederung der Auswirkungen der föderalen Arbeitsmarktreform, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, werden durch die Umwidmung von Mitteln innerhalb des gemäß der Haushaltssimulation vorgesehenen Beschäftigungsbudgets ermöglicht.

Die Kosten für die Ausweitung der Fahrkostenentschädigung für Arbeitsuchende, die eine Berufsausbildung oder ein Praktikum absolvieren, können auf 63.000 € pro Jahr geschätzt werden. Diese Schätzung basiert auf den effektiven Teilnehmerzahlen des Jahres 2024. Im Haushaltsjahr 2026 verringert sich dieser Betrag pro Rata in Funktion des Datums des Inkrafttretens. Die entsprechenden Mittel sind ab dem Jahr 2026 im Haushalt des Arbeitsamtes (OB 10 PR 01 ZW 12.11) vorgesehen.

Mit der Einführung einer Vergütung für Vermittlungsdienste entstehen Kosten in Höhe von etwa 187.000 Euro jährlich. Die entsprechenden Mittel sind ab dem Jahr 2026 im OB 30 PR 23 ZW 43.01 vorgesehen.

**TOP 18: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen**

**1. Beschlussfassung:**

Die Regierung verabschiedet in zweiter Lesung den Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Regierung beschließt, in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 das Gutachten in 30-Tage-Frist zu beantragen.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**2. Erläuterungen:**

Am 16. April 2026 hat die Regierung den Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen in erster Lesung verabschiedet.

Das Gutachten des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) vom 23. April 2026 liegt vor.

Die zusätzlich vom IAWM vorgeschlagene Präzisierung wurde in Artikel 24 Nummer 1 des Vorentwurfes aufgenommen. Das ZAWM führt pro Unterrichtstermin für jede Klasse eine Anwesenheitsliste, die für jede einzelne Unterrichtsstunde vom Lehrer ausgefüllt und unterschrieben wird. Ein Unterrichtstermin ist ein halber Tag Berufskennntnisse oder Allgemeinennntnisse.

**3. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anpassung bzgl. der Anlehre (Artikel 3) bringt keine zusätzliche Belastung des Haushalts mit sich, da sie bereits institutionalisiert wurde.

(Artikel 4, 17 und 27) Das neue Tagesformat zur Teilnahme am Betriebsführungskurs des 1. Jahres, das die angewandte Betriebslehre ersetzt, führt zu einer Reduzierung von 16 Unterrichtsstunden.

Das ZAWM organisiert künftig die Prüfung zur Eignung der Teilnehmer an den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister gegen eine Teilnehmergebühr (Artikel 12). Kompetenzfeststellungsprüfung wird gegen eine entsprechende Prüfungsgebühr organisiert.

Die Zusammenlegung von Kursen (Artikel 26) führt zu Einsparungen zu Gunsten des Haushalts, jedoch sind Nachfrage oder Abbrüche nicht vorausschaubar.

Das IAWM geht davon aus, dass Artikel 33 zu einer Einsparung führen wird, da die Teilungsnorm nach oben angepasst wird.

In Artikel 34 werden die finanzielle Mittel des IAWM berücksichtigt. Grundsätzlich kostet eine Unterrichtsstunde 115,75€. Ein klassischer Meisterkurs in B hat in der Regel 288h = 33.336€.

Das IAWM gibt an, dass die Bestimmungen der Artikel 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32 und 35 keine finanzielle Auswirkung haben.

---

**83. Sitzung vom 23. April 2026**

**TOP 4: Erteilung einer Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits**

**1. Beschlussfassung:**

Die Regierung erteilt dem Außenminister oder seinem Vertreter Vollmacht zur Unterzeichnung in seinem Namen des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits.

Der Ministerpräsident wird damit beauftragt, dies dem Außenminister und dem zuständigen Dienst des Außenministeriums mitzuteilen.

## 2. Erläuterungen:

### Inhalt

Ziel des vorliegenden Abkommens ist eine Modernisierung des seit 2000 bestehenden Abkommens mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten. Die Anpassungen sind notwendig, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie den Fortschritten im Rahmen der Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko gerecht zu werden.

Angesichts der aktuellen Krisen besteht die dringende Notwendigkeit, gegenseitige vorteilhafte Verbindungen mit wichtigen Verbündeten, welche die gleichen Ziele verfolgen, zu stärken. Dadurch sollen u.a. die Energiewende beschleunigt, strategische Lieferketten gestärkt und die Versorgungsquellen diversifiziert werden.

1. Bei vorliegendem Abkommen handelt es sich um einen „gemischten Vertrag“ im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung, wie die Arbeitsgruppe für Gemischte Verträge am 10. Februar 2026 feststellte. Es werden teilweise Bereiche geregelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, wie es bei solchen Abkommen zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und einem Drittstaat üblich ist.
2. Damit das Abkommen unterzeichnet werden kann, ist die übliche Erteilung einer Vollmacht erforderlich.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

## TOP 6: Jahresabschlüsse der Einrichtungen öffentlichen Interesses 2025

### 1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt gemäß Artikel 99 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der deutschsprachigen Gemeinschaft die Jahresabschlüsse 2025 der Einrichtungen öffentlichen Interesses.

Der Ministerpräsident wird beauftragt, dem Rechnungshof die Jahresabschlüsse zu übermitteln.

### 2. Erläuterungen:

Die Jahresabschlüsse umfassen die in Artikel 38 Absatz 3 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der deutschsprachigen Gemeinschaft beschriebenen Dokumente. Nachstehend auszugsweise die zusammenfassende Rechnung der Haushaltsverrichtungen des Jahres in Einnahmen und Ausgaben:

#### 1) Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der DG (BRF)

|                                                  |              |                   |
|--------------------------------------------------|--------------|-------------------|
| Einnahmen                                        |              | 7.895.000,76      |
| Ausgaben                                         | <b>VE</b>    | <b>AE</b>         |
|                                                  | 7.827.289,32 | 7.782.664,32      |
| <b>Zu finanzieren-der Bruttosaldo</b>            |              | <b>112.336,44</b> |
| Operationen EWK Kode 9 (Anleihen, Leasings, ...) |              | 0,00              |
| Operationen EWK Kode 8 (Darlehen, Prämien...)    |              | 0,00              |
| <b>Zu finanzieren-der Nettosaldo</b>             |              | <b>112.336,44</b> |

#### 2) Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM)

|                                                  |              |                   |
|--------------------------------------------------|--------------|-------------------|
| Einnahmen                                        |              | 6.811.648,72      |
| Ausgaben                                         | <b>VE</b>    | <b>AE</b>         |
|                                                  | 6.929.049,64 | 6.482.589,40      |
| <b>Zu finanzieren-der Bruttosaldo</b>            |              | <b>329.059,32</b> |
| Operationen EWK Kode 9 (Anleihen, Leasings, ...) |              | 0,00              |
| Operationen EWK Kode 8 (Darlehen, Prämien...)    |              | 0,00              |
| <b>Zu finanzieren-der Nettosaldo</b>             |              | <b>329.059,32</b> |

#### 3) Autonome Hochschule in der deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS)

|                                                  |            |                   |
|--------------------------------------------------|------------|-------------------|
| Einnahmen                                        |            | 719.903,99        |
| Ausgaben                                         | <b>VE</b>  | <b>AE</b>         |
|                                                  | 611.645,49 | 611.645,49        |
| <b>Zu finanzieren-der Bruttosaldo</b>            |            | <b>108.258,50</b> |
| Operationen EWK Kode 9 (Anleihen, Leasings, ...) |            | 0,00              |
| Operationen EWK Kode 8 (Darlehen, Prämien...)    |            | 0,00              |
| <b>Zu finanzieren-der Nettosaldo</b>             |            | <b>108.258,50</b> |

#### 4) Kaleido – Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KAL)

|           |              |              |
|-----------|--------------|--------------|
| Einnahmen |              | 1.389.524,34 |
| Ausgaben  | <b>VE</b>    | <b>AE</b>    |
|           | 1.316.231,69 | 1.325.300,08 |

|                                                  |  |                  |
|--------------------------------------------------|--|------------------|
| <b>Zu finanzieren-der Bruttosaldo</b>            |  | <b>64.224,26</b> |
| Operationen EWK Kode 9 (Anleihen, Leasings, ...) |  | 0,00             |
| Operationen EWK Kode 8 (Darlehen, Prämien...)    |  | 0,00             |
| <b>Zu finanzieren-der Nettosaldo</b>             |  | <b>64.224,26</b> |

5) Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung

|                                                  |               |                   |
|--------------------------------------------------|---------------|-------------------|
| Einnahmen                                        |               | 12.578.144,31     |
| Ausgaben                                         | <b>VE</b>     | <b>AE</b>         |
|                                                  | 11.779.158,09 | 11.770.810,89     |
| <b>Zu finanzie-render Brut-tosaldo</b>           |               | <b>807.333,42</b> |
| Operationen EWK Kode 9 (Anleihen, Leasings, ...) |               | 5.788,88          |
| Operationen EWK Kode 8 (Darlehen, Prämien...)    |               | 0,00              |
| <b>Zu finanzie-render Netto-saldo</b>            |               | <b>813.122,30</b> |

Zusammenfassende Übersicht:

|                                                  |               |                     |
|--------------------------------------------------|---------------|---------------------|
| Einnahmen                                        |               | 29.394.222,12       |
| Ausgaben                                         | <b>VE</b>     | <b>AE</b>           |
|                                                  | 28.463.374,23 | 27.973.010,18       |
| <b>Zu finanzie-render Brut-tosaldo</b>           |               | <b>1.421.211,94</b> |
| Operationen EWK Kode 9 (Anleihen, Leasings, ...) |               | 5.788,88            |
| Operationen EWK Kode 8 (Darlehen, Prämien...)    |               | 0,00                |
| <b>Zu finanzie-render Netto-saldo</b>            |               | <b>1.427.000,82</b> |

(\*) Haushaltsergebnis

(\*\*) Ergebnis laut Norm Hoher Finanzrat

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

## TOP 7: Gutachten zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des organischen Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren betreffend die Verknüpfung des Rechts auf Sozialhilfe mit einem Integrationsverlauf für Begünstigte eines subsidiären Schutzstatuts und Begünstigte eines temporären Schutzstatuts

### 1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet das Gutachten zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des organischen Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren betreffend die Verknüpfung des Rechts auf Sozialhilfe mit einem Integrationsverlauf für Begünstigte eines subsidiären Schutzstatuts und Begünstigte eines temporären Schutzstatuts.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

### 2. Erläuterungen:

Der föderale Ministerrat hat am 20. März 2026 in erster Lesung den nachfolgenden Gesetzesvorentwurf verabschiedet:

- Gesetzesvorentwurf zur Änderung des organischen Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren betreffend die Verknüpfung des Rechts auf Sozialhilfe mit einem Integrationsverlauf für Begünstigte eines subsidiären Schutzstatuts und Begünstigte eines temporären Schutzstatuts

Am 26. März 2026 hat Frau Anneleen Van Bossuyt, Ministerin für Asyl, Migration, soziale Eingliederung und Großstädtepolitik, stellvertretend für die Föderalregierung ein Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu dem o.e. Gesetzesvorentwurf angefragt.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

## TOP 10: Dekretvorentwurf zur Abänderung des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung

### 1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in dritter Lesung den Dekretvorentwurf zur Abänderung des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung.

Die Regierung beschließt, das Gutachten der Datenschutzbehörde zu beantragen.

Die Regierung beschließt, die Stellungnahme des Direktionsrates des Ministeriums, das Gutachten des Verwaltungsausschusses für den Bereich selbstbestimmtes Leben sowie das Gutachten des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung einzuholen.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

## 2. Erläuterungen:

Vorliegender Dekretvorentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2023/970 des europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen durch Abänderung des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung um. Die Richtlinie gilt für Arbeitgeber im öffentlichen und privaten Sektor und muss bis zum 7. Juni 2026 in nationales Recht umgesetzt werden.

Diese Richtlinie enthält Mindestanforderungen zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit für Männer und Frauen (im Folgenden „Grundsatz des gleichen Entgelts“) gemäß Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Diskriminierungsverbots und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), insbesondere durch Entgelttransparenz und verstärkte Durchsetzungsmechanismen.

Gemäß Artikel 157 Absatz 1 AEUV ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherzustellen. In Artikel 157 Absatz 3 AEUV ist vorgesehen, dass die Union Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts, beschließt.

In der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Dekret vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung umgesetzt worden ist, ist vorgesehen, dass bei gleicher Arbeit oder bei einer Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, mittelbare und unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf sämtliche Entgeltbestandteile und -bedingungen beseitigt werden sollen.

In der Bewertung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG (2020) ist festgestellt worden, dass die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts durch mangelnde Transparenz der Entgeltsysteme, mangelnde Rechtssicherheit in Bezug auf den Begriff der gleichwertigen Arbeit und Verfahrenshindernisse für Diskriminierungsoffer behindert werde. Arbeitnehmern fehlten die nötigen Informationen, die sie für eine erfolgreiche Geltendmachung eines Anspruchs auf gleiches Entgelt benötigten. In der Bewertung sei festgestellt worden, dass sich durch größere Transparenz geschlechtsspezifische Verzerrungen und Diskriminierungen in den Vergütungsstrukturen eines Unternehmens oder einer Organisation aufdecken ließen. Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialpartner wären dadurch auch in der Lage, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Rechts auf gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu ergreifen.

Durch die Richtlinie 2023/970 werden verbindliche Maßnahmen eingeführt, um die Entgelttransparenz zu verbessern, Arbeitnehmer zu ermutigen, ihre Vergütungsstrukturen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass Frauen und Männer, die gleiche oder gleichwertige Arbeit leisten, das gleiche Entgelt erhalten, sowie Diskriminierungsoffer in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf gleiches Entgelt auszuüben. Diese verbindlichen Maßnahmen müssten durch Bestimmungen ergänzt werden, mit denen bestehende Rechtsbegriffe wie Entgelt und gleichwertige Arbeit präzisiert werden, und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchsetzungsmechanismen und des Zugangs zur Justiz.

Die Richtlinie 2023/970 führt für Arbeitnehmer das Recht ein, schriftliche Informationen über ihr individuelles Entgeltniveau und die nach Geschlecht aufgeschlüsselten durchschnittlichen Entgeltlevels für Gruppen von Arbeitnehmern, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten, anzufordern.

Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie 2023/970 Arbeitgeber, regelmäßig über das Entgeltgefälle zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu berichten. Wenn aus diesem Bericht hervorgeht, dass ein Unterschied bei der durchschnittlichen Entgelthöhe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Höhe von mindestens 5 % in einer Gruppe von Arbeitnehmer besteht und dieser Unterschied nicht durch objektive, geschlechtsneutrale Kriterien gerechtfertigt ist, muss eine gemeinsame Vergütungsbewertung durchgeführt werden. Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Vergütungsbewertung müssen Arbeitgeber die Vergütungsunterschiede ermitteln, beseitigen und verhindern.

Die Umsetzung der Artikel der Richtlinie 2023/970, die aller Voraussicht nach in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, werden in den Kommentaren zu den Artikeln des vorliegenden Dekretvorentwurfs dargelegt. Da noch kein föderaler Gesetzesentwurf vorliegt, werden ge-

gebenfalls Abänderungen am vorliegenden Dekretvorentwurf vorgenommen und ein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen werden müssen.

Der Staatsrat stellt in seinem Gutachten fest, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, wenn der von der Regierung bestimmte Dienst und die Gleichbehandlungsstelle Zugang zu den betreffenden Informationen erhalten, wenn der Arbeitgeber festgestellt hat, dass die in Artikel 10.4, 10.6 und 10.7 angeführten Verpflichtung zur Offenlegung des Entgelts zu einer möglichen Identifizierung seines Arbeitnehmers in seiner Einrichtung oder Unternehmen führen würde, auch wenn die Informationen anonymisiert übermittelt werden. Hier werde der Zugang zu personenbezogenen Daten geregelt, nämlich „das Entgelt eines identifizierbaren Arbeitnehmers“. Folglich müssen die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten im Dekret selbst festgelegt werden. Infolge dieser Bemerkungen werden Datenschutzbestimmungen in den Dekretvorentwurf aufgenommen und das Gutachten der Datenschutzbehörde eingeholt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

82. Sitzung vom 21. April 2026

TOP 1: Beschluss des gemischten Berufungsausschusses im Rahmen des Einspruchs gegen die Verweigerung des Antrags auf Globalgenehmigung durch Electrabel A.G. für die Errichtung und Betreibung eines Windparks in Raeren

1. Beschlussfassung:

Die eingereichten Beschwerden von Electrabel A.G. und der Gemeinde Raeren gegen den verweigerten Antrag auf Globalgenehmigung betreffend die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer maximalen Gesamtleistung von 36 MW durch den Fachbereich Raumordnung, Wohnen und Energie und den Technischen Beamten der ÖDW-LNU-Abteilung Genehmigungen und Zulassungen, Direktion Lüttich, in erster Instanz sind zulässig.

Der gemischte Berufungsausschuss hat beschlossen, die Globalgenehmigung teilweise unter Bedingungen zu erteilen.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Antragsteller Electrabel A.G. reichte am 21.01.2025 bei der Gemeinde Raeren einen Antrag

auf Globalgenehmigung betreffend die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer maximalen Gesamtleistung von 36 MW und einer maximalen Höhe von 240 m, einer Kopfkabine und einer Umspannstation, das Anlegen von Zufahrtswegen und Montageplätzen, gelegen Vennstraße, sowie die Verlegung von Stromkabeln auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Baelen und Eupen ein.

Der Technische Beamte des ÖDW-LNU-Abteilung Genehmigungen und Zulassungen, Direktion Lüttich, sowie das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung, Wohnen und Energie – haben den Antrag in erster Instanz am 19. Dezember 2025 verweigert. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere das Gutachten des Frequenzverwalters der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Nachdem die Gemeinde Raeren am 29. Dezember 2025 die Verweigerung veröffentlicht und angeschlagen hat, haben die Gemeinde Raeren, am 09. Januar 2026, sowie der Antragsteller, Electrabel A.G., am 13. Januar 2026 bei dem gemischten Berufungsausschuss eine Beschwerde eingereicht.

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens wurden folgende neue Gutachten beantragt.

|                                                                                                         |                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| – BRF                                                                                                   | – <b>Günstig</b>           |
| – SPW MI - Département des Voies hydrauliques de Liège et des Barrages-réservoirs                       | – <b>Ungünstig</b>         |
| – SPW - ARNE - Département des Permis et Autorisations - Direction des Recours                          | – <b>Bedingt günstig</b>   |
| – IBPT - Institut belge des services postaux et des télécommunications                                  | – <b>Teilweise günstig</b> |
| – Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Raumordnung                              | – <b>Bedingt günstig</b>   |
| – RTBF - Emetteur - REY 610                                                                             | – <b>Bedingt günstig</b>   |
| – Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Frequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft | – <b>Bedingt günstig</b>   |
| – Taskforce Einstein Teleskop – Euregio Maas-Rhein                                                      | – <b>Bedingt günstig</b>   |
| – Gemeindkollegium von Raeren                                                                           | – <b>Verteidigung</b>      |
| – Electrabel A.G.                                                                                       | – <b>Verteidigung</b>      |

Infolge des ungünstigen Gutachtens im Beschwerdeverfahren des ÖDW MI – Direktion der Staudämme wurden neue Gutachtenanfragen an die untenstehenden Instanzen gerichtet. Hintergrund sind weiterhin bestehende Bedenken hinsichtlich der Trinkwasserqualität der Wesertalsperre sowie des Einsatzes von Löschflugzeugen des Typs Canadair, der durch die Errichtung der Anlagen beeinträchtigt werden könnte.

|                                                                                                                                 |   |                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------------|
| 1. SWDE                                                                                                                         | — | <b>Bedingt günstig</b> |
| 2. SPF Intérieur - Centre de connaissance pour la sécurité civile                                                               | — | <b>Keine Antwort</b>   |
| 3. SPF Mobilité et Transport - DG Transport Aérien-Direction Infrastructure - Service Terrain d'Aviation Non Certifié/Airfields | — | <b>Günstig</b>         |
| 4. Zone de secours Vesdre-Hoëgne & Plateau - Direction du service provincial de lutte contre l'incendie                         | — | <b>Günstig</b>         |

Infolge des im Beschwerdeverfahren erteilten bedingten günstigen Gutachtens des Frequenzverwalters der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat der Gemischte Berufungsausschuss ergänzend die Stellungnahme des Fachbereichs Sport, Medien und Tourismus des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeholt, um bestimmte Aspekte zu klären. Die abgegebene Stellungnahme ist ebenfalls günstig.

Am 25. März 2026 hat eine Anhörung in Präsenz stattgefunden und der gemischte Berufungsausschuss konnte den Antragsteller, die Gemeinde Raeren und eine Vielzahl an Instanzen anhören. Nach dieser Anhörung wurden zwei Gutachten überarbeitet.

|                                                                                    |   |                        |
|------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------------|
| 1. Frequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft                            | — | <b>Günstig</b>         |
| 2. SPW MI - Département des Voies hydrauliques de Liège et des Barrages-réservoirs | — | <b>Bedingt günstig</b> |

Das IBPT stellte in seinem ersten Gutachten fest, dass die Richtfunkverbindungen des Unternehmens DRW durch die geplanten Windkraftanlagen Nr. 2 und Nr. 4 beeinträchtigt werden könnten. Zwar schlug Electrabel A.G. alternative Standorte mit entsprechenden Verschiebungen vor, doch erachtete das IBPT diese Maßnahmen als unzureichend. Diese Einschätzung wurde im zweiten Gutachten bestätigt.

|                                                                         |   |                          |
|-------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------|
| 1. IBPT - Institut belge des services postaux et des télécommunications | — | <b>Teilweise günstig</b> |
|-------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------|

Der erforderliche Mindestabstand zur Richtfunkachse wird weiterhin unterschritten, sodass Interferenzen nicht ausgeschlossen werden können. Das IBPT bestätigt daher, dass die Anlagen Nr. 2 und Nr. 4 in der aktuellen Form nicht genehmigt werden können, solange keine Lösung mit DRW gefunden wird.

Aus diesem Grund hat der gemischte Berufungsausschuss beschlossen, den Antrag lediglich teilweise zu genehmigen, nämlich für drei der fünf geplanten Windkraftanlagen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.



Mitteilung vom 05.05.2026

### Résultats de l'adjudication de certificats de Trésorerie du 05 mai 2026

Communiqué de presse de l'Agence fédérale de la Dette

L'Agence fédérale de la Dette communique qu'elle a accepté les offres à l'adjudication de certificats de Trésorerie de ce jour pour un montant total de EUR 3.691 milliards. Ce montant est réparti sur les lignes de la façon suivante:

ISIN Code : BE0312815872 - 13/08/2026  
Montant accepté (EUR milliards) : 1.178  
Rend. moyen pondéré: 2.195%  
Bid-to-cover ratio : 1.89

ISIN Code : BE0312818900 - 12/11/2026  
Montant accepté (EUR milliards) : 1.503  
Rend. moyen pondéré: 2.406%  
Bid-to-cover ratio : 2.12

ISIN Code : BE0312823959 - 08/04/2027  
Montant accepté (EUR milliards) : 1.010  
Rend. moyen pondéré: 2.610%  
Bid-to-cover ratio : 3.09

Pour plus de détails, voir les pages Refinitiv BELG/TC ou Bloomberg BEDA - TC Auctions - Results.

## **La politique belge en matière de droits humains passée au crible à Genève**

Le 6 mai 2026, la politique belge en matière de droits humains sera examinée lors du 4e Examen périodique universel (EPU) au sein du Conseil des droits de l'homme des Nations unies. Le SPF Affaires étrangères joue un rôle crucial, tant dans la coordination des recommandations d'amélioration que nous adressent d'autres pays que dans la promotion des droits humains à l'étranger.

Mitteilung vom 30.04.2026

## **Conseil des ministres du 30 avril 2026**

Le Conseil des ministres s'est réuni au 16 rue de la Loi le jeudi 30 avril 2026, sous la présidence du Premier ministre Bart De Wever.

Le Conseil des ministres a pris les décisions suivantes :

### **Modifications diverses relatives aux marchés publics et aux contrats de concession**

Le Conseil des ministres a approuvé un avant-projet de loi visant à simplifier les règles de passation des marchés publics, à remanier la disposition relative à l'efficacité énergétique et à clarifier la possibilité de faire référence aux circuits courts dans le cadre des marchés publics alimentaires.

### **Élections : développement d'un nouveau système de vote électronique offline**

Sur proposition du ministre de la Sécurité et de l'Intérieur, Bernard Quintin, le Conseil des ministres a marqué son accord sur un projet de protocole d'accord et sur la passation d'un marché public pour le développement d'un nouveau système de vote électronique offline.

### **Marché public relatif au traitement des amendes**

Sur proposition de la ministre de la Justice Annelies Verlinden, le Conseil des ministres a marqué son accord sur la passation d'un marché public visant à externaliser certaines tâches liées à la gestion opérationnelle quotidienne du traitement des amendes.

### **Marché public relatif à la construction de hangars**

Sur proposition du ministre de la Défense Theo Francken, le Conseil des ministres a marqué son accord sur la passation d'un marché public relatif à la construction de hangars au sein de divers quartiers de la Défense.

## **Allocation pour les membres du personnel civil de la Défense qui effectuent des prestations en mer**

Sur proposition du ministre de la Défense Theo Francken, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté ministériel concernant l'octroi d'une allocation aux membres du personnel civil de la Défense qui effectuent des prestations en mer.

## **Fonction publique : adaptation temporaire de la méthode de calcul de l'indemnité kilométrique**

Sur proposition de la ministre chargée de la Fonction publique, Vanessa Matz, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté royal modifiant temporairement la méthode de calcul de l'indemnité kilométrique pour les membres du personnel de la fonction publique fédérale.

## **Monitoring fédéral du risque de dépassement des crédits de personnel**

Sur proposition du ministre du Budget, Vincent Van Peteghem, et de la ministre chargée de la Fonction publique, Vanessa Matz, le Conseil des ministres a approuvé un projet de circulaire dans le cadre du monitoring fédéral du risque de dépassement des crédits de personnel.

## **Dispositions diverses en matière de flexi-jobs – Deuxième lecture**

Le Conseil des ministres a approuvé en deuxième lecture un avant-projet de loi portant un certain nombre de modifications dans le domaine des flexi-jobs.

## **Financement complémentaire pour les centres de psychiatrie légale**

Sur proposition du ministre des Affaires sociales, Frank Vandenbroucke, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté royal relatif au financement de la capacité tampon pour les centres de psychiatrie légale dans le cadre d'une mesure d'internement.

## **Santé publique : restriction des arômes dans les cigarettes électroniques**

Sur proposition du ministre de la Santé publique Frank Vandenbroucke, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté royal et un projet d'arrêté ministériel visant à introduire une restriction des arômes dans les cigarettes électroniques.

## **Définition des règles d'agrément pour les soins de l'accident vasculaire aigu impliquant des procédures invasives**

Sur proposition du ministre de la Santé publique Frank Vandenbroucke, le Conseil des ministres a

approuvé un projet d'arrêté royal fixant de nouvelles normes d'agrément pour le programme de soins spécialisés "soins de l'accident vasculaire aigu impliquant des procédures invasives".

### **Obligations européennes en matière de rapportage : rapport annuel d'avancement 2026**

Sur proposition du ministre du Budget Vincent Van Peteghem, et du ministre des Finances Jan Jambon, le Conseil des ministres a marqué son accord sur le rapport d'avancement devant être soumis à la Commission européenne avant le 30 avril 2026.

### **Accords de coopération relatifs à la régularisation des capitaux fiscalement prescrits non scindés**

Sur proposition du ministre des Finances Jan Jambon, le Conseil des ministres a marqué son accord sur un accord de coopération entre l'État fédéral et la Région flamande concernant la régularisation des montants non scindés. Par ailleurs, un deuxième accord de coopération est également approuvé entre l'État fédéral et la Région wallonne, concernant la gestion du service chargé de la régularisation des impôts régionaux et des capitaux fiscalement prescrits non scindés, ainsi que la réintroduction d'un système de régularisation des capitaux fiscalement prescrits non scindés.

### **Pourcentage de limitation pour les pensions des salariés et des indépendants - Deuxième lecture**

Sur proposition du ministre des Pensions Jan Jambon et de la ministre des Indépendants Éléonore Simonet, le Conseil des ministres a approuvé en deuxième lecture un avant-projet de loi portant l'introduction d'un pourcentage de limitation dans le régime de pension des travailleurs salariés et des travailleurs indépendants.

### **Transfert de la Commission des jeux de hasard au SPF Économie**

Sur proposition du ministre de l'Économie David Clarinval, et de la ministre de la Justice Annelies Verlinden, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté royal modifiant plusieurs arrêtés royaux à la suite du transfert de la Commission des jeux de hasard et des compétences en matière de jeux de hasard vers le Service public fédéral Économie, PME, Classes moyennes et Énergie.

### **Formation des membres du personnel de l'Office des étrangers**

Sur proposition du ministre de la Sécurité et des Affaires intérieures, Bernard Quintin, et de la ministre de l'Asile et la Migration, Anneleen Van Bossuyt, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté royal fixant les modalités et le contenu de la formation que les agents escorteurs de l'Office des étrangers (OE) doivent suivre pour pouvoir effectuer des missions d'escorte par voie aérienne.

### **Traitements de données à caractère personnel par la Direction générale Office des étrangers**

Sur proposition de la ministre de l'Asile et la Migration Anneleen Van Bossuyt, le Conseil des ministres a approuvé en deuxième lecture un avant-projet de loi relatif au traitement des données à caractère personnel par la Direction générale Office des étrangers.

### **Réforme du projet individualisé d'intégration sociale**

Sur proposition de la ministre de l'Asile et la Migration Anneleen Van Bossuyt, le Conseil des ministres a approuvé un avant-projet de loi apportant certaines modifications légales dans le cadre du projet individualisé d'intégration sociale (PIIS).

### **Prolongation du repos de maternité pour les travailleuses indépendantes**

Sur proposition de la ministre des Indépendants, Éléonore Simonet, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté royal visant à prolonger le congé de maternité de 12 à 15 semaines. Dans ce cadre, un projet d'arrêté royal modifiant les pourcentages et les montants minimums du financement alternatif du régime des travailleurs indépendants à partir de 2026 est également approuvé.

### **Cumul de certaines activités avec le congé de maternité, de naissance, d'adoption ou d'accueil pour les travailleurs indépendants**

Sur proposition de la ministre des Indépendants, Éléonore Simonet, le Conseil des ministres approuve un projet d'arrêté royal modifiant plusieurs arrêtés royaux afin de permettre aux indépendants et aux conjoints aidants d'exercer certaines activités pendant le congé de maternité, le congé de naissance, le congé d'adoption et le congé de parent d'accueil.

### **NAVO: Strategic Level Report 2025 - Midyear Adaptation**

Sur proposition du Premier ministre Bart De Wever et du ministre de la Défense Theo Francken, le Conseil des ministres a approuvé le « Strategic Level Report 2025 - Midyear Adaptation » pour l'OTAN.

### **Nombre de places vacantes de magistrat en formation pour 2026-2027**

Sur proposition de la ministre de la Justice Annelies Verlinden, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté royal fixant le nombre de places vacantes de magistrat en formation pour l'année judiciaire 2026-2027.

### Accords avec l'Algérie relatifs à l'exemption réciproque de l'obligation de visa et à la circulation des personnes

Le Conseil des ministres a approuvé deux avant-projets de loi portant assentiment à des accords entre la Belgique et l'Algérie relatifs à l'exemption réciproque de l'obligation de visa et à la circulation des personnes.

### Plan de transformation du SPP Politique scientifique

Sur proposition de la ministre chargée de la Fonction publique et de la Politique scientifique Vanessa Matz, le Conseil des ministres a marqué son accord sur le plan de transformation du Service public fédéral de programmation (SPP) Politique scientifique.

### Nomination de nouveaux membres du Conseil de surveillance d'A.S.T.R.I.D.

Sur proposition du ministre de l'Intérieur Bernard Quintin, le Conseil des ministres a approuvé un projet d'arrêté royal portant nomination de nouveaux membres pour le Conseil de surveillance d'A.S.T.R.I.D.



**Belgische Nationalbank**

### Résultats de l'enquête de printemps 2026 sur les investissements

5 mai 2026 - 11:00

- Comparativement à l'enquête d'automne de l'année dernière, l'indicateur des investissements pour 2025 a été fortement revu à la baisse dans l'industrie manufacturière. Dans les services aux entreprises, une reprise a été observée.
  - Dans les perspectives pour 2026, l'indicateur des investissements affiche une tendance haussière dans les deux secteurs. La progression est particulièrement marquée dans les services aux entreprises.
  - Selon le type d'investissement, les intentions d'investissement en 2026 présentent une évolution contraire à celle de 2025. Dans l'industrie manufacturière, on note surtout la baisse sensible des intentions d'investissement en actifs immatériels, tandis que, dans les services aux entreprises, on anticipe précisément une forte hausse des intentions d'investissement en machines et équipements.
- ... [lire plus](#)

### L'eurosclérose 2.0 dans un monde en mutation : l'Europe peut-elle encore relever le défi?

4 mai 2026

Pierre Wunsch - Geert Langenus

Le manque de dynamisme de l'économie européenne suscite de plus en plus d'inquiétudes. Certains observateurs parlent d'un nouvel épisode d'« eurosclérose ». Les taux de croissance et les niveaux de revenus en Europe restent largement à la traîne par rapport à ceux des États-Unis, tandis que les pays émergents rattrapent rapidement leur retard. Les innovations technologiques semblent rarement émaner d'Europe. Parallèlement, l'importance géopolitique du Vieux-Continent s'est réduite. ... [lire plus](#)

### Geldpolitische Beschlüsse - April 2026

30 Apr 2026 - 14:30

Der EZB-Rat hat heute beschlossen, die drei Leitzinssätze der EZB unverändert zu belassen. Die neu verfügbaren Daten stehen zwar weitgehend im Einklang mit der bisherigen Einschätzung des EZB-Rats zu den Inflationsaussichten, die Aufwärtsrisiken für die Inflation und die Abwärtsrisiken für das Wachstum haben sich jedoch erhöht. Der EZB-Rat ist fest entschlossen, seine Geldpolitik so auszurichten, dass sich die Inflation mittelfristig beim Zielwert von 2 % stabilisiert. ... [weiter lesen](#)



**Vlaamse Regering**

### Bijzondere ministerraad van 04 mei 2026

- Programmadecreet begrotingsaanpassing 2026
- Strategisch Plan Waterbevoorrading – openbare drinkwatervoorziening 2026 – 2032
- Bescherming drinkwaterproductie tegen verontreiniging met pesticiden of andere producten
- Mededelingen

### Ministerraad - Plan Vlaamse Veerkracht van 30 april 2026

- Plan Vlaamse Veerkracht: dossiernummer 31

### Ministerraad via elektronische procedure van 30 april 2026

- Algemene Cel Drugsbeleid: vervanging effectief lid
- Overeenkomst EU-Mexico

- Nota aan het Overlegcomité: "De structurele aanpak van de lange wachttijden bij de grenscontroles op Brussels Airport (Zaventem)"
- Raad van bestuur FINOCAS nv: voordracht le-  
den
- Vastgoedinformatieplatform (VIP): maatregelenregister als nieuw product
- Duvel Moortgat nv: subsidie project Duvel Net-Zero Brewing
- A&S Energie nv: subsidie project Stoomnetwerk A&S - Knauf - Agristo
- Warmtenet Zelzate bv: subsidie project Warmtenet Zelzate - uitbreiding 2025
- Omzetting Europese richtlijn 'Electricity market design 5' (EMD5) over de verbetering van de opzet van de elektriciteitsmarkt en noodleveranciers
- EU-emissiehandelssysteem (EU ETS) luchtvaart
- Nota aan het Overlegcomité: "De afwerking en indiening van het Belgische Sociaal Klimaatplan"
- Voorontwerp van decreet over vermindering methaanemissies energiesector
- PARCUM vzw: werkingssubsidie 2026
- Verzameldecreet MOW
- Organisatie levensbeschouwelijke vakken buitengewoon onderwijs
- Hervorming Vlaams opleidingsverlof: wijzigingsbesluit
- Wijziging regelgeving nuttige ervaring in het secundair en volwassenenonderwijs en de concordantie en de bekwaamheidsbewijzen en salarisschalen in het volwassenenonderwijs
- Opleidingsprofielen volwassenenonderwijs
- Subsidie uitvoering VIA Kunsten
- Payoke vzw: continuering subsidie verhoogde begeleidingscapaciteit
- Vervoerbare drukapparatuur
- Samenwerkingsakkoord baggerwerken
- Wijziging inplanting lijnen en installaties elektriciteit Elia Asset nv Zwijsendrecht
- VIAS intitute: subsidie CARA
- Erkenning en subsidiëring van de georganiseerde sportsector
- Digitaal frequentieplan radio-omroeporganisaties
- Mededelingen



## Gouvernement de la Fédération Wallonie-Bruxelles

Mitteilung vom 30.04.2026

### Ajustement budgétaire 2026 : cap confirmé

Le budget 2026 de la Fédération Wallonie-Bruxelles s'était pleinement inscrit dans la trajectoire d'assainissement voulue dans l'accord de Gouvernement 2024-2029. Pour ce travail d'ajustement technique, le Gouvernement a gardé le cap et a acté des adaptations budgétaires nécessaires pour l'année 2026. ... [lire plus](#)

## Konzertierungsausschuss

30.04.2026

GOUVERNEMENT FÉDÉRAL  
**Annual Progress Report 2026.**  
2026C80420.002

Les propositions, contenues au point IV de la note du 21 avril 2026, sont approuvées.

# Europa und regionale Zusammenarbeit



## Europäische Kommission

### Die Europäische Kommission fordert Belgien auf, die EU-Vorschriften über Berufsqualifikationen einzuhalten

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Belgien eine weitere mit Gründen versehene Stellungnahme (INFR(2018)2162) zu übermitteln, da das Land die Richtlinie über Berufsqualifikationen (2005/36/EG) nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat. Die Richtlinie erleichtert die berufliche Mobilität und die grenzüberschreitende Anerkennung von Qualifikationen. ... [weiter lesen](#)



## Europarat - Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

### 50. Plenarsitzung 31.03.-02.04. 2026

1. Gunn Marit Helgesen (Norwegen, EPP) wird zur neuen Präsidentin des Kongresses gewählt. Liesa Scholzen wird zur 5. Vize-Präsidentin der Governance-Kommission gewählt.
2. Verabschiedung von Berichten u. a. zu:
  - Bedeutung der regionalen Geschichtsvermittlung
  - Schutz freier Wahlen auf lokaler und regionaler Ebene
  - Maßnahmen gegen Gewalt gegen lokale und regionale Mandatsträger
  - Integration von KI in den öffentlichen Verwaltungen
3. Verabschiedung einer Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf lokaler und regionaler Ebene

... [weiter lesen](#)



## Benelux Parlament

### Journée de Commissions 17.04.2026

#### Affaires sociales, Santé publique, Enseignement et Sport

1. Thème « La sécurité des bâtiments scolaires dans le Benelux » - Audition e. a. de Mme Myriam Pelzer, Cheffe de cabinet du ministre de l'Enseignement, de la Formation et de l'Emploi (Gouvernement de la Communauté germanophone)
2. Thème « La reconnaissance mutuelle automatique des diplômes et des qualifications professionnelles : Discussion de la réponse du Comité de Ministres à la recommandation n° 953/2 relative - Rapporteur : Mme Patricia Creutz

#### Finances et Mobilité

1. Demande adressée par la commission des Finances et du Budget de la Chambre des représentants de Belgique à la commission des Finances et de la Mobilité du Parlement Benelux concernant la proposition de résolution concernant « concernant la création d'un marché des capitaux approfondi pour le Benelux et l'Europe et l'élargissement de la culture de l'investissement en Belgique »
2. Thème « Effets transfrontaliers des modifications de la TVA dans les pays du Benelux » : Désignation du rapporteur - Présentation de la note d'information rédigée par M. Steven Matheï - Discussion

#### Aménagement du territoire, Environnement et Climat & Économie, Agriculture et Énergie

1. Thème « Gestion de l'eau – Défis liés à la qualité de l'eau » - Audition
2. Préparation de la visite de travail à la station d'épuration d'Eupen

#### Commission Économie, Agriculture et Énergie

Préparation du débat thématique de la séance plénière du 12 juin 2026 : « Entrepreneurat innovant & propriété intellectuelle »



## **Interregionaler Parlamentarierat IPR - Großregion**

### **Sitzung der Kommission 1 "Wirtschaftliche Fragen" 24.04.2026**

#### **Tagesordnung:**

1. Anhörung zur Zukunft der Interreg- sowie Kohäsionsfonds:
    - Gaëlle DOLÉANS, Chargée du Programme Grande Région au sein de la Direction générale de la politique régionale et urbaine
    - Christiane FORTUIN, Directrice du GECT Grande Région, l'Autorité de gestion des programmes Interreg dans le Grande Région
    - Jenny SZYMKOWIAK, Cheffe de service Interreg Grande Région de la Direction du Rayonnement Transfrontalier, International et Européen de la Région Grand Est
  2. Arbeitspapier für einen Empfehlungsentwurf zu den grenzüberschreitenden Herausforderungen des Arbeitsmarkts in der Großregion
-

# Belgisches Staatsblatt



## N. 95 vom 29. April 2026 (s. Anlage)

Service public fédéral Emploi, Travail et Concertation sociale

25 FEVRIER 2026. — **Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 19 novembre 2025, conclue au sein de la Sous-commission paritaire pour le secteur socio-culturel de la Communauté française et germanophone et de la Région wallonne, instaurant une prime exceptionnelle aux travailleurs en exécution de l'accord non marchand 2021-2024 en Commission communautaire française pour le secteur de l'insertion socio-professionnelle**, p. [23797](#).

## N. 96 vom 30. April 2026 (s. Anlage)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
26. Februar 2026 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 2023 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats für Gesundheit**, S. [24230](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
16. April 2026 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Mai 2024 zur Bestellung der Mitglieder der Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft**, S. [24231](#).

## N. 99 vom 05. Mai 2026 (s. Anlage)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
2. April 2026 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung**, S. [24604](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
16. April 2026 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder der Einspruchskammer des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**, S. [24605](#).

## Deutsche Übersetzungen

### N. 96 vom 30. April 2026

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

25. Mai 2024 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank** - Deutsche Übersetzung, S. [24092](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

14. Dezember 2023 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse** - Deutsche Übersetzung, S. [24101](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

16. April 2024 - **Königlicher Erlass über die Gewährung materieller Hilfe an internationalen Schutz beantragende Personen mit Berufseinkünften und anderen Einkommenskategorien** - Deutsche Übersetzung, S. [24152](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz

21. Juni 2025 - **Königlicher Erlass zur Festlegung der in Artikel 135/1 § 3 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Informationsbroschüre** - Deutsche Übersetzung, S. [24156](#).

### N. 98 vom 04. Mai 2026

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

17. Februar 2022 - **Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der elektronischen Kommunikation im Hinblick auf die Einführung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen für die Bereitstellung von 5G-Mobilfunkdiensten** - Deutsche Übersetzung von Auszügen, S. [24426](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

25. Mai 2024 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern** - Deutsche Übersetzung, S. [24429](#).

| BELGISCH STAATSBLAD — 29.04.2026 — MONITEUR BELGE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 23797 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <div>FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,<br/>ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG</div> <div>[2026/201203]</div> <div>25 FEBRUARI 2026. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 19 november 2025, gesloten in het Paritair Subcomité voor de socio-culturele sector van de Franstalige en Duitstalige Gemeenschap en het Waalse Gewest, tot invoering van een uitzonderlijke premie aan de werknemers ter uitvoering van het 2021-2024 non-profit akkoord in de Franse Gemeenschapscommissie voor de sector van de socio-professionele inschakeling (1)</div> <div>FILIP, Koning der Belgen,<br/>Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.</div> <div>Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;</div> <div>Gelet op het verzoek van het Paritair Subcomité voor de socio-culturele sector van de Franstalige en Duitstalige Gemeenschap en het Waalse Gewest;</div> <div>Op de voordracht van de Minister van Werk,</div> <div>Hebben Wij besloten en besluiten Wij:</div> <div>Artikel 1. Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 19 november 2025, gesloten in het Paritair Subcomité voor de socio-culturele sector van de Franstalige en Duitstalige Gemeenschap en het Waalse Gewest, tot invoering van een uitzonderlijke premie aan de werknemers ter uitvoering van het 2021-2024 non-profit akkoord in de Franse Gemeenschapscommissie voor de sector van de socio-professionele inschakeling.</div> <div>Art. 2. De minister bevoegd voor Werk is belast met de uitvoering van dit besluit.</div> <div>Gegeven te Brussel, 25 februari 2026.</div> <div>FILIP</div> <div>Van Koningswege:<br/>De Minister van Werk,<br/>D. CLARINVAL</div> <div>Nota</div> <div>(1) Verwijzing naar het <i>Belgisch Staatsblad</i> :<br/>Wet van 5 december 1968, <i>Belgisch Staatsblad</i> van 15 januari 1969.</div> | <div>SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,<br/>TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE</div> <div>[2026/201203]</div> <div>25 FEVRIER 2026. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 19 novembre 2025, conclue au sein de la Sous-commission paritaire pour le secteur socio-culturel de la Communauté française et germanophone et de la Région wallonne, instaurant une prime exceptionnelle aux travailleurs en exécution de l'accord non marchand 2021-2024 en Commission communautaire française pour le secteur de l'insertion socioprofessionnelle (1)</div> <div>PHILIPPE, Roi des Belges,<br/>A tous, présents et à venir, Salut.</div> <div>Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;</div> <div>Vu la demande de la Sous-commission paritaire pour le secteur socio-culturel de la Communauté française et germanophone et de la Région wallonne;</div> <div>Sur la proposition du Ministre de l'Emploi,</div> <div>Nous avons arrêté et arrêtons :</div> <div>Article 1<sup>er</sup>. Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 19 novembre 2025, reprise en annexe, conclue au sein de la Sous-commission paritaire pour le secteur socio-culturel de la Communauté française et germanophone et de la Région wallonne, instaurant une prime exceptionnelle aux travailleurs en exécution de l'accord non marchand 2021-2024 en Commission communautaire française pour le secteur de l'insertion socioprofessionnelle.</div> <div>Art. 2. Le ministre qui a l'Emploi dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.</div> <div>Donné à Bruxelles, le 25 février 2026.</div> <div>PHILIPPE</div> <div>Par le Roi :<br/>Le Ministre de l'Emploi,<br/>D. CLARINVAL</div> <div>Note</div> <div>(1) Référence au <i>Moniteur belge</i> :<br/>Loi du 5 décembre 1968, <i>Moniteur belge</i> du 15 janvier 1969.</div> |       |

| MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT                                                                                                              |  | [C – 2026/002043] |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------|
| 26. FEBRUAR 2026 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 2023 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats für Gesundheit |  |                   |
| Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,                                                                                                           |  |                   |
| Aufgrund des Dekrets vom 27. Februar 2023 zur Schaffung eines Beirats für Gesundheit, Artikel 3 § 3 Absatz 1;                                               |  |                   |
| Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 2023 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats für Gesundheit;                                              |  |                   |
| In Erwägung des Dekrets vom 3. Mai 2004 zur Förderung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien, Artikel 3 § 1 Absatz 1;     |  |                   |

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;  
Nach Beratung,  
Beschließt:

**Artikel 1** - In Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 16. Mai 2024 und vom 13. März 2025, wird die Wortfolge „Herr Gaëtan Dumoulin“ durch die Angabe „N.N.“, die Wortfolge „Frau Sophie Piedboeuf“ durch die Wortfolge „Frau Claudia Niessen“ und die Wortfolge „Frau Esther Lambertz“ durch die Wortfolge „Frau Sophie Piedboeuf“ ersetzt.

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

**Art. 3** - Der für Gesundheit zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 26. Februar 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:  
Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen  
O. PAASCH  
Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit  
L. KLINKENBERG

#### MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C – 2026/003203]

16. APRIL 2026 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Mai 2024 zur Bestellung der Mitglieder der Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft

#### DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, Artikel 52 § 1, abgeändert am 22. Februar 2016;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 23. Mai 2024 zur Bestellung der Mitglieder der Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Aufgrund der Vorschläge des Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Auf Vorschlag des Ministers zuständig für Jugend;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** - Artikel 1 des Erlasses der Regierung vom 23. Mai 2024 zur Bestellung der Mitglieder der Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

„3. Frau Rachel Counson;“

2. Nummer 6 wird wie folgt ersetzt:

„6. Frau Lena Pankert;“

3. folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. Frau Laura Mathie.“

**Art. 2** - In denselben Erlass der Regierung wird folgender Artikel 1.1 eingefügt:

„Art. 1.1 - Herr Calvin Keutgen wird als Präsident der Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestellt.“

**Art. 3** - Der vorliegende Erlass tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2025;

2. Artikel 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 19. Januar 2026;

3. Artikel 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 12. März 2026;

4. Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2024.

**Art. 4** - Der Minister für Jugend wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 16. April 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:  
Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen  
O. PAASCH  
Der Minister für Kultur, Sport, Tourismus und Medien  
G. FRECHES

24604

BELGISCH STAATSBLAG — 05.05.2026 — MONITEUR BELGE

## MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C – 2026/003209]

**2. APRIL 2026 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung**

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Dekretes vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung, Artikel 13 und 14 § 1, abgeändert durch das Dekret vom 22. Dezember 2025;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung;

Aufgrund der Vorschläge der im Verwaltungsausschuss für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung vertretenen Organisationen und Einrichtungen;

In Erwägung des Dekrets vom 3. Mai 2004 zur Förderung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien, Artikel 3 § 1 Absatz 1;

Auf Vorschlag des für Beschäftigung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt

**Artikel 1** - Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe *a*) des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung wird wie folgt ersetzt:

„a) Herr Samuel Deneffe;“.

**Art. 2** - In Artikel 2 Nummer 3 desselben Erlasses wird die Wortfolge „Herr Samuel Deneffe“ durch die Wortfolge „Frau Myriam Pelzer“ ersetzt.

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

**Art. 4** - Der für Beschäftigung zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 2. April 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen  
O. PAASCH

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung  
J. FRANSEN

## MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C – 2026/003304]

**16. APRIL 2026 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder der Einspruchskammer des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Artikel 6.69 und 6.70 § 1 Absatz 1 Nummer 3;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 22. Januar 2015 über die Einspruchskammer des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder der Einspruchskammer des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;

Auf Vorschlag des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt

**Artikel 1** - In Artikel 3 Nummer 2 des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder der Einspruchskammer des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird die Wortfolge „Frau Karin Schins“ durch die Wortfolge „Frau Julia Cremer“ ersetzt.

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

**Art. 3** - Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 16. April 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen  
O. PAASCH

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung  
J. FRANSSEN

# Quellenverzeichnis

## PARLAMENTE

### Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- [pdg.be](http://pdg.be)

### Abgeordnetenkommission

- [lachambre.be](http://lachambre.be)

### Senat

- [senate.be](http://senate.be)

### Parlament Wallonie

- [parlement-wallonie.be](http://parlement-wallonie.be)

### Vlaams Parlement

- [vlaamsparlement.be](http://vlaamsparlement.be)

### Parlement Fédération Wallonie-Bruxelles

- [pfbw.be](http://pfbw.be)

### Parlement Bruxellois (PRB) & Assemblée réunie de la Commission communautaire commune (ARCCC)

- [parlement.brussels](http://parlement.brussels)

### Parlement francophone Bruxellois

- [parlementfrancophone.brussels](http://parlementfrancophone.brussels)

### Raad van de Vlaamse Gemeenschapscommissie

- [raadvgc.be](http://raadvgc.be)

## REGIERUNGEN

### Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- [ostbelgienlive.be](http://ostbelgienlive.be)

### Föderalregierung

- [news.belgium.be](http://news.belgium.be)

### Belgische Nationalbank

- [nbb.be/de](http://nbb.be/de)

### Vlaamse Regering

- [beslissingenvlaamseregering.vlaanderen.be](http://beslissingenvlaamseregering.vlaanderen.be)

### Gouvernement de Wallonie

- [wallonie.be/fr](http://wallonie.be/fr)

### Gouvernement de la Fédération Wallonie-Bruxelles

- [gouvernement.cfwb.be](http://gouvernement.cfwb.be)

## EUROPA UND REGIONALPOLITIK

### Europäische Union

- [consilium.europa.eu/de/european-council](http://consilium.europa.eu/de/european-council)
- [commission.europa.eu/index\\_de](http://commission.europa.eu/index_de)
- [europarl.europa.eu/portal/de](http://europarl.europa.eu/portal/de)
- [secure.ipex.eu/IPEXL-WEB](http://secure.ipex.eu/IPEXL-WEB)

### Europäischer Rechnungshof

- [eca.europa.eu/de](http://eca.europa.eu/de)

### Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR)

- [cor.europa.eu/de](http://cor.europa.eu/de)

### Europarat - Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

- [coe.int/en/web/congress/home](http://coe.int/en/web/congress/home)

### Benelux-Parlament

- [beneluxparl.eu/fr](http://beneluxparl.eu/fr)

### Großregion – Gipfel und IPR

- [grossregion.net](http://grossregion.net)
- [cpi-ipr.eu](http://cpi-ipr.eu)

### EVTZ Euregio Maas-Rhein

- [euregio-mr.info/de](http://euregio-mr.info/de)

### CALRE - Konferenz der gesetzgebenden Versammlungen der Regionen Europas

- [calrenet.eu](http://calrenet.eu)

### AGEG - Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen

- [aebr.eu](http://aebr.eu)

## VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- [const-court.be/de](http://const-court.be/de)

## BELGISCHES STAATSBLETT

- [ejustice.just.fgov.be](http://ejustice.just.fgov.be)